

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für öffentliche Einrichtungen

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Ausschusses für öffentliche Einrichtungen**

NR. 2022/1

Sitzungstermin **Dienstag, 03.05.2022, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung / dieses Ausschusses besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

Niederschrift

- 1 Billigung der Niederschrift des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen vom 14.09.2021 **2022/0352**

Anträge der Fraktionen

- 2 Neubau des Feuerwehrhauses in Troisdorf-Oberlar hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14. März 2021 **2021/0479/3**
- 3 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die LG Bergheim **2022/0029**
- 4 Planungen für einen angemessenen Versammlungsraum in Kriegsdorf hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. Januar 2022 **2022/0101**
- 5 Alternative Standorte für die Löschgruppe Eschmar **2021/1177/1**

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 6 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. Januar 2020
hier: Platzierung von zwei Abfallbehältern auf der am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf Mitte befindlichen Plattform gegenüber dem Cafe Bauhaus | 2021/1319/1 |
| 7 | Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung | 2022/0359 |
| 8 | 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02. Dezember 2015 | 2022/0356 |
| 9 | Anfragen der Fraktionen | |
| 10 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 11 | Mitteilungen | |

II. Nichtöffentlicher Teil

12 Anfragen der Fraktionen

13 Anfragen der Ausschussmitglieder

14 Mitteilungen

Guido Menzenbach
stellvertretender Vorsitzender

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/37

Datum: 11.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0352

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			

Betreff: Billigung der Niederschrift des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen vom 14.09.2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen billigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 14.09.2021.

Sachdarstellung:

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/37

Datum: 19.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2021/0479/3

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			

Betreff: Neubau des Feuerwehrhauses in Troisdorf-Oberlar
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14. März 2021

Beschlussentwurf:
Nach Beratung

Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja, mittelbar durch Schaffung von Baurecht und Umsetzung der Baumaßnahme

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 gemäß der Vorlage 2021/0479/2 folgendes beschlossen:

„Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Prüfauftrag der Alternativen c), d) und der Prüfung der Alternative „Grunderwerb vom Unternehmer und Bau durch die Stadt“. Der Ortschaftsausschuss Oberlar ist zu beteiligen.“

Inhaltlich wird auf die vorherigen Vorlagen (2021/0479, 2021/0479/1 und 2021/0479/2) einschließlich deren Anlagen Bezug genommen.

Alternative c) ehem. Tankstellengelände

Zum Sachstand aus Mai 2021 hat sich keine Änderung ergeben. Seitens der Eigentümerin besteht aufgrund langfristiger Pachtverträge (bis 2027/2030) auch weiterhin kein aktuelles Verkaufsinteresse. Das Grundstück steht für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung.

Alternative d) Grünfläche neben der ehemaligen Tankstelle

Zum Sachstand aus Mai 2021 hat sich keine gravierende Änderung. Der Verkauf des gesamten Geländes ist laut Erwerber in der finalen Abstimmung. Das Grundstück steht für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses nicht zur Verfügung.

Alternative „Grunderwerb vom Unternehmer und Bau durch die Stadt“

Die im Bestand des Unternehmers vorhandenen Flächen dienen als Vorratsflächen für die Erweiterung bestehende Unternehmen und stehen nicht zur Veräußerung bereit. Zudem würde der Unternehmer entsprechende Flächen grundsätzlich nicht verkaufen, sondern bestenfalls im Tausch und Wertausgleich mit gleichwertig nutzbaren Flächen. Hier stehen keine Flächen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung.

Alternative i) Grünfläche „Im Zehntfeld/Haberstr.“

Wie in den vorherigen Vorlagen ausgeführt liegt die Fläche noch im 500 m-Radius zum Bestandsgebäude. Es handelt sich um ein ca. 7.400 m² großes städtisches Grundstück, welches entsprechend zu teilen wäre. Baurecht besteht nicht und müsste entsprechend geschaffen werden.

Neu: Alternative k) Ecke Landgrafenstr./Industriestr.



Es handelt sich um ein 2.120 m² großes Grundstück im Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens. Aufgrund der Nutzung des alten Gaswerkes Sieglar (1904 bis 1943) sind dort auf einer Teilfläche von ca. 260 m² Altlasten vorhanden. Die Fläche wird im Altlastenkataster geführt. Eine Kostenschätzung zur Sanierung der Altlasten belief sich Anfang 2017 auf über 550.000 €. Die Grundstückseigentümerin wäre grundsätzlich zu einem Verkauf bereit, sofern ein alternatives Grundstück für eine Nutzung als Lager seitens der Stadt angeboten wird.

Aus Sicht der Feuerwehr liegt dieses Grundstück zwar knapp außerhalb des 500 m-Radius, wäre jedoch fahrtechnisch besser zu erreichen als die Grünfläche der Alternative i). Baurecht besteht nicht und müsste entsprechend geschaffen werden.

Zusammenfassung

Der bisherige Standort in zentraler Lage in Oberlar liegt ideal. In unmittelbarer Nähe wäre zurzeit nur der Oberlarer Platz bebaubar (bisherige Alternative „g“). Eine Erweiterung bzw. Neubau am bisherigen Standort bedingt den Erwerb angrenzender bebauter Flurstücke. Dieser notwendige Erwerb ist zurzeit jedoch nicht absehbar. Ebenso könnte der Ankauf des ehemaligen Tankstellengeländes (Alternative „c“) in Betracht kommen. Dies würde nach derzeitigem Erkenntnisstand jedoch bedeuten, dass ein Neubau des Gerätehauses nicht vor 2030 realisiert werden kann.

Um Beratung wird gebeten, ein möglicher Beschlussvorschlag könnte wie folgt formuliert werden.

„Das neu zu errichtende Feuerwehrgerätehaus für die Löschgruppe Oberlar soll auf dem Grundstück entsprechend der Alternative ____ errichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die zum Bau des Gerätehauses notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Ortschaftsausschuss Oberlar ist entsprechend der Hauptsatzung zu beteiligen.“

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/37

Datum: 19.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0029

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			

Betreff: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die LG Bergheim

Beschlussentwurf:

Das neu zu errichtende Feuerwehrgerätehaus für die Löschgruppe Bergheim soll auf dem Grundstück gemäß der Alternative Nr. 2 errichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die zum Bau des Gerätehauses notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja, mittelbar durch Schaffung von Baurecht und Umsetzung der Baumaßnahme

Sachdarstellung:

Das Gerätehaus der LG Bergheim ist nachweislich des aktuellen Brandschutzbedarfsplanes zu klein und soll durch einen DIN-gerechten Neubau ersetzt werden. In der Finanzplanung 2024 wurden entsprechende Haushaltsmittel für einen Neubau vorgesehen.

Eine Erweiterung bzw. einen Neubau am bisherigen Standort ist nicht möglich. Daher wurden verschiedene alternative Standorte geprüft.

Nr. 1 Zum Kalkofen

Fläche ist im städtischen Eigentum, Baurecht ist herzustellen. Eine Erschließung des Grundstückes mit Wasser/Abwasser und Energie besteht nicht und wird nach ersten Schätzungen des Versorgers ca. 500.000 € kosten. Aufgrund der Lage ist eine soziale Kontrolle des Standortes nicht gegeben, hierdurch werden zusätzliche Aufwendungen zur Standortsicherung notwendig.

Nr. 2 Zum Kalkofen neben REWE

Fläche ist im städtischen Eigentum und dient als Ausgleichsfläche für REWE. Entsprechend ist Baurecht für eine Teilfläche herzustellen. Als Ausgleich könnte die Fläche Nr. 1 dienen. Die Erschließung ist vorhanden, ebenso eine soziale Kontrolle.

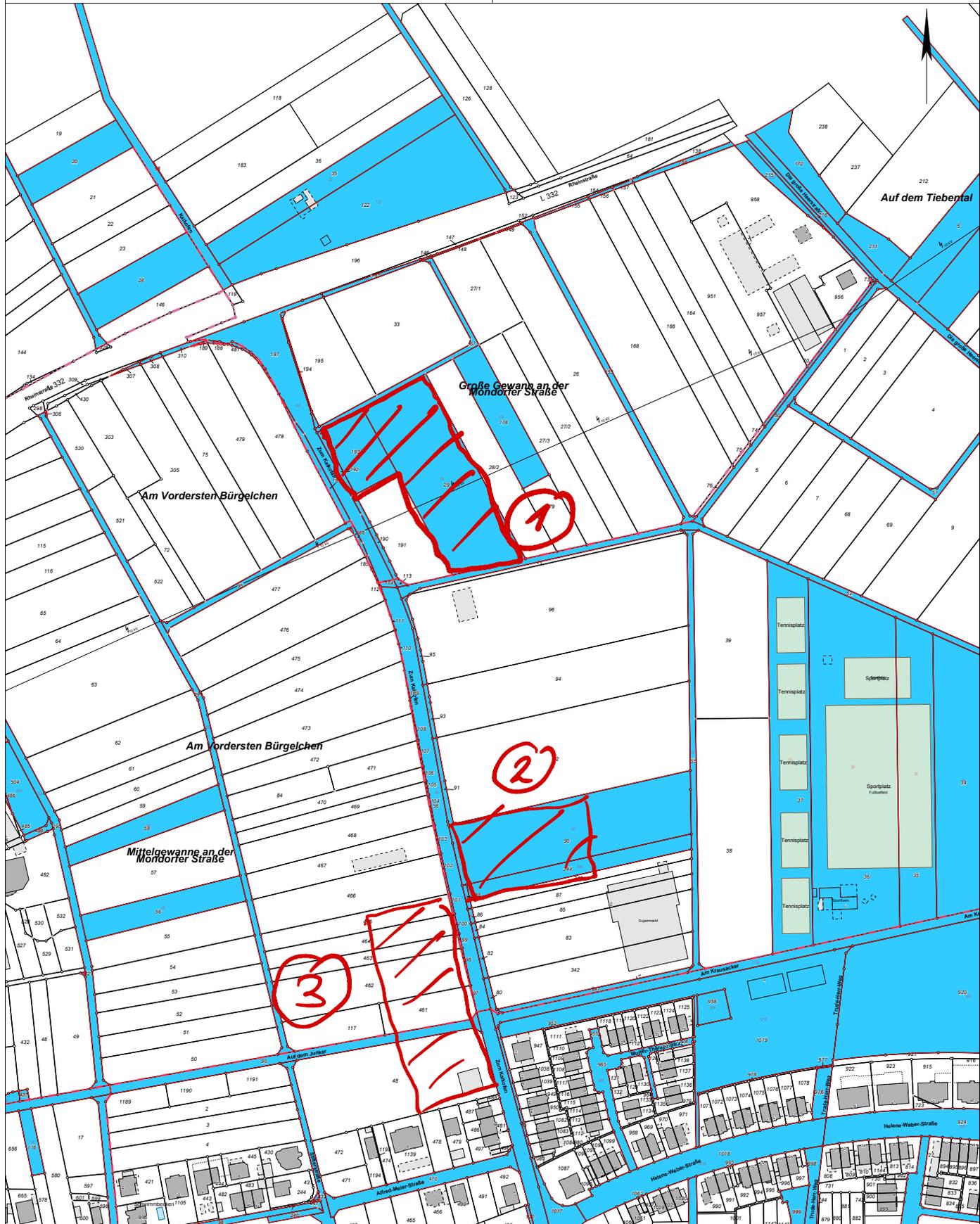
Nr. 3 Zum Kalkofen gegenüber REWE

Flächen sind nicht im städtischen Eigentum. Seitens der Eigentümer besteht leider kein Verkaufsinteresse. Somit kann dort in absehbarer Zeit kein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden.

Seitens der Feuerwehr Troisdorf wird Alternative Nr. 2 empfohlen.

In Vertretung

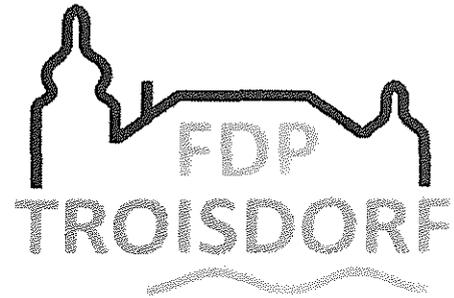
Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

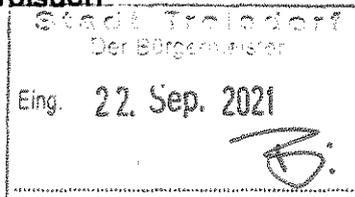
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

**FDP – Fraktion
im Rat der Stadt Troisdorf**



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 20.09.2021
Az. 021/2021

Antrag Neubau Feuerwehrgerätehaus Bergheim

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen:

Die Verwaltung wird um einen Sachstandsbericht zur Suche nach einem Grundstück für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Bergheim gebeten.

Begründung:

Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan hat erhebliche Mängel am derzeit genutzten Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Bergheim festgestellt. Deshalb wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für einen Neubau bereits Finanzmittel vorgesehen.

Der jetzige Standort ist für einen Neubau jedoch ungeeignet, so dass die Verwaltung bereits mit der Suche nach einem Alternativstandort beauftragt worden war.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rat/- Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

III 32

* beteiligte Dez./Ämter
Sachkundiger Bürger
(Stellungsname des federführenden Amt)

* folgenden OE's z.K.

B 101

* Ausschuß/Rat (Schriftführung)

A 111 SE 37

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/61

Datum: 25.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0101

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			

Betreff: Planungen für einen angemessenen Versammlungsraum in Kriegsdorf
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. Januar
2022

Beschlussentwurf:

Sachdarstellung:

Der oben genannte Antrag wird in der Sitzung beantwortet.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



24.01.2022

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 03.05.2022
Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Planungen für einen angemessenen Versammlungsraum in Kriegsdorf

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung prüft die baulichen und planerischen Möglichkeiten an die zukünftigen FGZ Kriegsdorf/Eschmar einen für Kriegsdorf angemessenen Versammlungsraum anzubauen. Entsprechende Bedarfe sollen mit den ortsansässigen Vereinen und der Pfarrgemeinde ermittelt werden.

Begründung:

Mit dem Abriss des Pfarrheims sind in Kriegsdorf ausreichende Räumlichkeiten für größere Versammlungen erheblich eingeschränkt worden. Die neu geschaffene Alternative kann aufgrund der geringen Größe allenfalls eine Übergangslösung darstellen.

Mit dem Plan Feuerwehrgerätehäuser für Eschmar und Kriegsdorf neu zu errichten, bietet sich die einmalige Chance durch Synergie-Effekte eine neue und angemessene Versammlungsmöglichkeit für Kriegsdorf günstig zu errichten. Diesbezüglich sollten daher planerische und bauliche Optionen geprüft und dem Ausschuss vorgetragen werden.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 61
(Vorlagenersteller) gez. Arnd Burgers
- sonstige beteiligte Dez./Ämter IV 140
(Stellungnahme) Michael Beyer (führendes Amt) gez. Arnd Burgers
- folgenden OE's z.K. B3101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) A30PE / SF 37

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/37

Datum: 19.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2021/1177/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			

Betreff: Alternative Standorte für die Löschgruppe Eschmar

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Alternative 8 die zur Nutzung dieses Grundstückes als Standort für die Feuerwehr/Rettungsdienst notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja, mittelbar durch Schaffung von Baurecht und Umsetzung der Baumaßnahme

Sachdarstellung:

Die Vorlage 2021/1177 wurde in die nächste Sitzung vertagt und die Verwaltung gebeten, 4 zusätzliche Alternativstandorte zu prüfen sowie Gespräche mit den Löschgruppen Kriegsdorf und Eschmar bezüglich eines neuen Standortes zu führen. Diese Gespräche zwischen Wehrleitung und Löschgruppe fanden am 10.11.2021 (Eschmar) und 25.11.2021 (Kriegsdorf) statt.

Die Ergänzungen zur Vorlage 2021/1177 sind markiert.

Die Verwaltung wurde beauftragt, alternative Standorte für die Löschgruppe Eschmar zu suchen und dem Fachausschuss entsprechend zu berichten. Gesucht wird daher eine Fläche von ca. 2.500 m², die aufgrund des Zuschnitts für die Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus geeignet ist.

Zur Lage der geprüften und nummerierten Flächen wird auf die beigefügte Karte verwiesen.

Nr. 1 Braschosweg

Standort des bisherigen Feuerwehrgerätehauses der Löschgruppe Eschmar. Der Standort ist im rechtskräftigen Bebauungsplan E 66, Blatt 1 als Fläche für den Gemeindedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen“ festgesetzt. Von dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist schon abgewichen worden. Ggf. erfordert die Erweiterung oder ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses am bestehenden Standort die Änderung des Planungsrechtes.

Nr. 2 Rheinstraße/Am Südhang

Städtisches Eigentum, Größe 2.193 m², vorne Nutzung als Parkplatz (Rheinstraße) und hinten öffentlicher Spielplatz (Am Südhang). Anbindung Rheinstraße ist gut, Zuschnitt des Grundstückes für die Nutzung als Feuerwehrstandort wenig geeignet.

Der Standort liegt im Bebauungsplan E 66, Blatt 1. Der nördliche Teil des Standortes ist im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ festgesetzt und der südliche Teil des Standortes als öffentlicher Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Die umgebende Bebauung entlang der Rheinstraße ist als Mischgebiet und entlang der Straße „Am Südhang“ als allgemeines Wohngebiet bzw. auf der gegenüberliegenden Seite als reines Wohngebiet festgesetzt.

Eine bauliche Inanspruchnahme als Standort für die Feuerwehr würde eine Änderung des Planungsrechts erfordern. Der Überplanung und -bebauung des Spielplatzes sowie die Nähe zum reinen Wohngebiet könnte erhebliche Widerstände auslösen, die im Planverfahren bewältigt werden müssten. Die Zufahrt und lärmintensivere Bereiche müssten zur Rheinstraße orientiert sein.

Nr. 3 Im Probstgarten

Flächen sind nicht im städtischen Eigentum. Sie sind einzeln parzelliert und werden mit Wohnhäusern bebaut. Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Der Standort ist im Bebauungsplan E 66, Blatt 4, 1. Änderung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Fläche wird in der Tat aktuell einer genehmigten Wohnbebauung gemäß Bebauungsplan zugeführt.

Nr. 4 landwirtschaftliche Flächen zwischen Hohner Weg und Max-Ernst-Straße

Städtisches Eigentum, Insgesamt über 12.000 m² groß, keine Erschließung, Außenbereich.

Die Flächen sind teils Außenbereich oder liegen in den Bebauungsplänen E 65, Blatt 1, 19. Änderung und E 65, Blatt 2, 1. Änderung als festgesetzte Straßenverkehrsfläche und festgesetztes Verkehrsgrün. Dabei handelt es sich um den Trassenverlauf der ehemaligen EL332, die inzwischen als L 332n weiter nördlich realisiert ist. Die Festsetzungen sind insoweit obsolet. Im Flächennutzungsplan ist dieser zwischenzeitlich planfestgestellte Teilbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nachrichtlich übernommen. Dabei handelt es sich um Ausgleichsflächen für die L 332n, die nicht in Anspruch genommen werden können. Der nördliche Teil des Standortes ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Eine Entwicklung als Standort für die Feuerwehr ist nicht möglich, da die Anfahrbarkeit nur über landwirtschaftliche Wege möglich ist. Von der Gartenstadt ist die Fläche nur von der Rubenstraße über nicht befahrbare Wohnwege möglich. Vor der L 332n ist keine Anbindung vorhanden. Die Kurve wäre dafür auch ungeeignet, sodass eine Erschließung fehlt und auch nicht geschaffen werden kann.

Nr. 5 Im Jägersgarten/Vorgebirgsblick

Städtisches Eigentum, Größe 3.411 m². Es handelt sich bei dem bestehenden Biotop um eine mindestens 2 m tiefe Senke einer ehemaligen Kiesgrube. Für die Fläche sind Altlasten ausgewiesen. Kurze Anbindung an den Vorgebirgsblick, jedoch Anfahrt nur über eine ausgewiesene Spielstraße.

Der Standort ist im Bebauungsplan E 66. Blatt 2 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Biotop festgesetzt. Bei dem Biotop handelt es sich um eine mindestens 2 m tiefe Senke einer ehemaligen Ton- und Kiesgrube. Die Festsetzungen als öffentliche Grünanlage wurden aufgrund der vorhandenen Topographie, Flora und Fauna getroffen. Für eine Bebauung ist die Bodensenke ungeeignet und müsste aufgefüllt werden. Der Altlastenverdacht ist gutachterlich nicht bestätigt worden. Eine bauliche Inanspruchnahme als Standort für die Feuerwehr würde eine Änderung des Planungsrechts erfordern.

Nr. 6 Wilhelm-Busch-Straße

Es handelt sich um die Grünfläche hinter dem Krankenhaus im Ortsteil Sieglar.

Die Flächen sind von der GFO jedoch für die Erweiterung des Krankenhauses vorgesehen und stehen somit nicht zu Verfügung.

Der Standort liegt im ungeplanten Innenbereich, ist allerdings blockiert als potenzieller Standort im Konzentrationsprozess der Zusammenlegung der GFO-Krankenhäuser Sieglar und Troisdorf.

Nr. 7 südlich der EL332 und nördlich Vorgebirgsblick

Kein städtisches Eigentum, Flächen insgesamt ca. 27.000 m². Flächen sind Teil des noch laufenden Flurbereinigungsverfahrens der EL 332. Es ist offen, ob und ggfs. wann über einen Teil der Liegenschaften verfügt bzw. erworben werden kann.

Der Standort liegt im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes S 129, Blatt 2. Das Planverfahren ruht, der Flächenerwerb in diesem Bereich gestaltet sich sehr schwierig. Für diesen Standort muss Planungsrechts geschaffen werden.

Nr. 8 nördlich der EL 332

Städtisches Eigentum, möglicher Standort für beide Löschgruppen Kriegsdorf und Eschmar.

Der Standort liegt im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für diesen Standort muss Planungsrechts geschaffen werden. Die Fläche grenzt im Norden an eine Fläche mit Ausgleichsmaßnahmen an. Im Vorfeld besteht grundsätzlicher Abstimmungsbedarf mit der Landesplanungsbehörde, da die Fläche außerhalb des Siedlungsbereiches dominant im Grünzug liegt, als neuer Bauansatz Richtung Kriegsdorf.

Die im Zuge des Neubaus der L 332n erfolgte Abbindung der Reichensteinstraße müsste in Abstimmung mit Straßen NRW als Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus geöffnet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass ein geeigneter Einzelstandort für Eschmar nicht gefunden wurde, bietet es sich südlich von Kriegsdorf ein Standort für ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppen Eschmar und Kriegsdorf an. Dort verfügt die Stadt über Grundstücksflächen in geeigneter Lage. Allerdings ist bei Schaffung von Planungsrecht im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Für die Änderung des

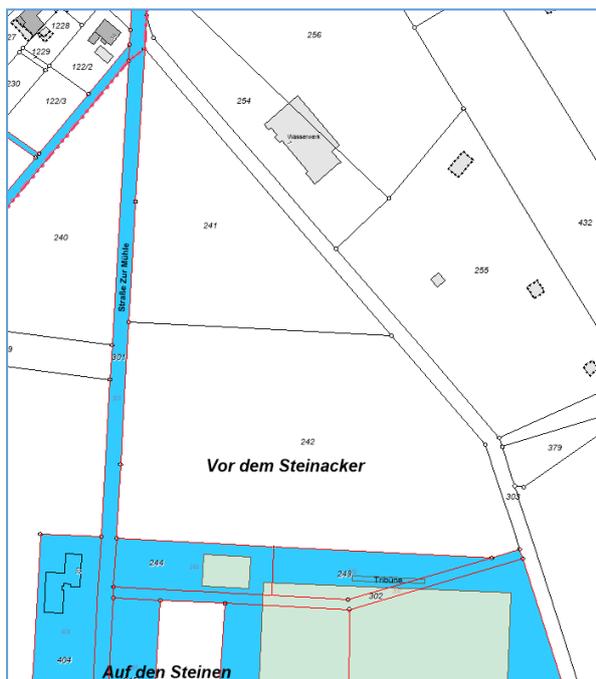
Flächennutzungsplanes sind die Ziele des Regionalplanes zu beachten.

Dazu ist eine landesplanerische Anfrage zu stellen bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, die im Erfolgsfalle mit einer landesplanerischen Anpassungsbestätigung endet.

Die Verwaltung würde bei einer positiven Beschlussfassung einen Lageplan für einen gemeinsamen Standort im Bereich der Nr. 8 erstellen und damit die Anfrage bei der Bezirksregierung stellen.

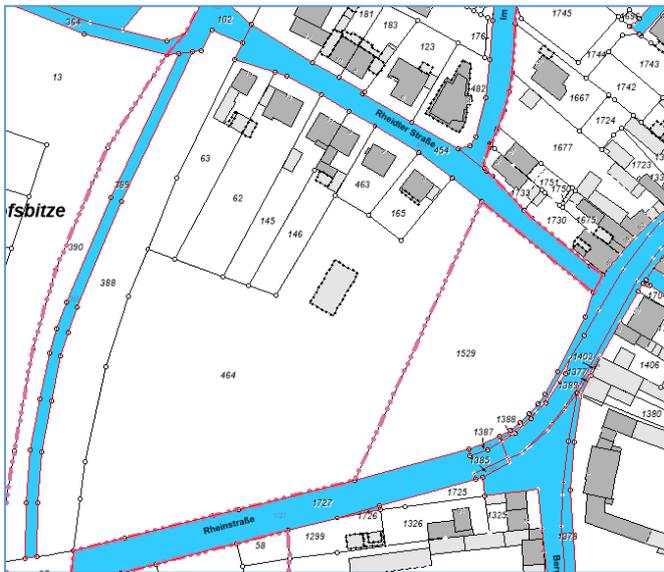
Eine Anbindung an die L 332n wäre laut mündlicher Aussage möglich, es bedarf jedoch des oben beschriebenen Verfahrens.

Nr. 9 Straße zur Mühle, zwischen Wasserwerk und Sportplatz Eschmar



Der Standort liegt im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für diesen Standort muss Planungsrecht geschaffen werden. Der Standort liegt im Wasserschutzgebiet II und grenzt unmittelbar ans Wasserschutzgebiet I mit dem Wasserwerk und Trinkwasserbrunnen an. Den Betrieb einer Löschgruppe mit Sirene steht gegen die Ziele des dortigen regionalen Grünzugs und des Landschaftsschutzgebietes. Es müsste eine aufwendige Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes im Landschaftsplan Nr. 6 angestrebt werden. Außerdem befindet sich der Bereich im HQ extrem und stünde z.B. bei Deichbruch unter Wasser. Die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr ist dann nicht mehr gegeben. Die Nähe zum Sportplatz könnte auch Probleme bringen, wenn die Feuerwehr bei Veranstaltungen dort behindert wird. Dieser Standort ist für Bau eines FWGH **nicht** geeignet.

Nr. 10 nördlich von Rheinstraße Ecke Im Tiefental



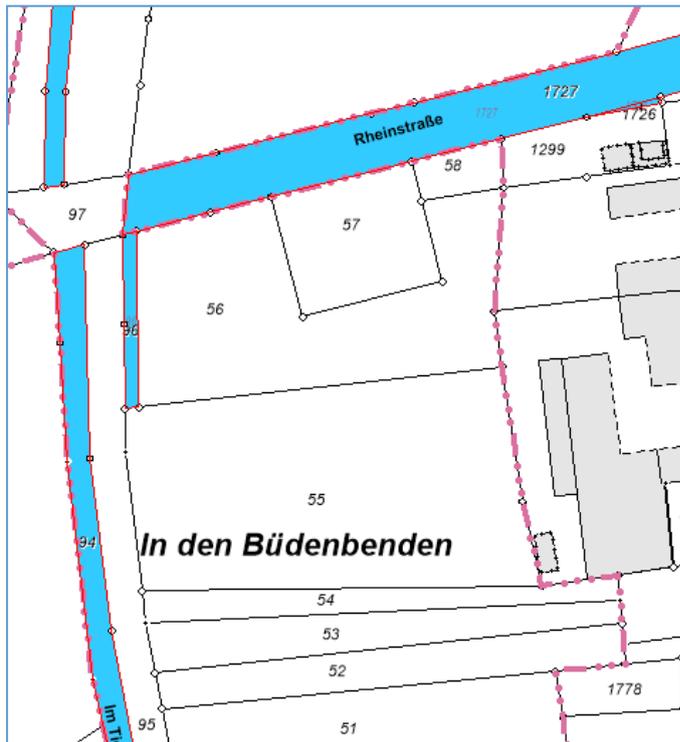
Der Standort liegt überwiegend im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Wohn- bzw. gemischte Baufläche dargestellt. Entlang der L332 ist im FNP zudem Grünfläche dargestellt. Für diesen Standort muss neues Planungsrecht geschaffen werden.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 hat die Stadt Troisdorf angeregt, diesen Bereich nicht in den Geltungsbereich des Landschaftsplans einzubeziehen, sondern entsprechend der Darstellung des Regionalplans als ASB-Fläche für zukünftige Siedlungsentwicklungen von Festsetzungen des Landschaftsplanes frei zu halten. Das Verfahren zum LP 7 ist noch nicht abgeschlossen. Es gilt zurzeit eine Veränderungssperre, sodass hier zeitnah keine Umsetzung möglich ist.

Im Fall der Realisierung eines FWGH ist im Baugenehmigungsverfahren, und am besten auch schon vorher, eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten. Diese Flächen am Ortsrand haben immer ein hohes Biotoppotenzial für planungsrelevante Arten und könnten Bestandteil eines Steinkauzbiotops sein.

Aufgrund der Nähe zum bisherigen Standort würden sich die Ausrückezeiten der LG Eschmar nur marginal ändern.

Nr. 11 südlich von Rheinstraße Ecke Im Tiefental



Der Standort liegt im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Wohnbaufläche dargestellt. Der landwirtschaftliche Betrieb Bergheimer Str. 4 verfügt über eine zusätzliche Erschließung über das Flurstück Gemarkung Sieglar, Flur 24, Nr. 57.

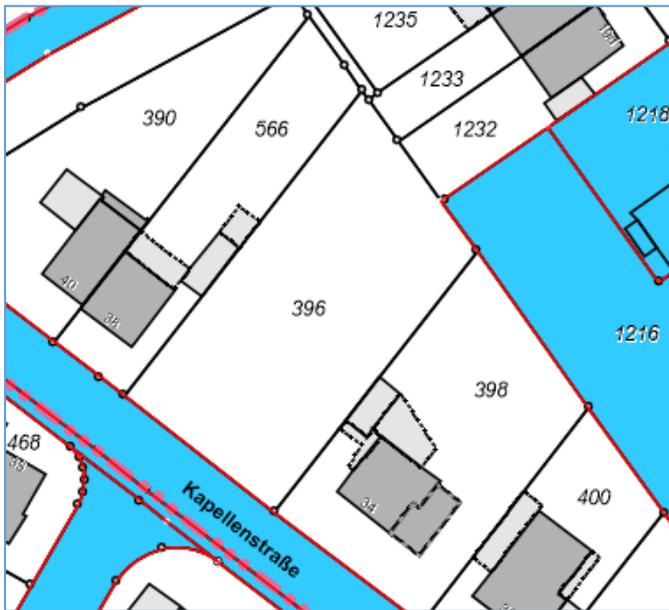
Für diesen Standort muss neues Planungsrecht geschaffen werden.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 hat die Stadt Troisdorf angeregt, diesen Bereich nicht in den Geltungsbereich des Landschaftsplans einzubeziehen, sondern entsprechend der Darstellung des Regionalplans als ASB-Fläche für zukünftige Siedlungsentwicklungen von Festsetzungen des Landschaftsplanes frei zu halten. Das Verfahren zum LP 7 ist noch nicht abgeschlossen. Es gilt zurzeit eine Veränderungssperre, sodass hier zeitnah keine Umsetzung möglich ist.

Im Fall der Realisierung eines FWGH ist im Baugenehmigungsverfahren, und am besten auch schon vorher, eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten. Diese Flächen am Ortsrand haben immer ein hohes Biotoppotenzial für planungsrelevante Arten und könnten Bestandteil eines Steinkauzbiotops sein.

Aufgrund der Nähe zum bisherigen Standort würden sich die Ausrückezeiten der LG Eschmar nur marginal ändern.

Nr. 12 Kapellenstraße gegenüber von Im Probstgarten



Für das Grundstück Kapellenstr. 36 sieht der BP E 66, Bl. 3 allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Der Neubau des FWGH an dem Standort erfordert die Änderung des Planungsrechtes.

Das Grundstück kommt aufgrund seiner geringen Größe nicht in Frage (2.500 m² erforderlich, 1.157 m² vorhanden).

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/68

Datum: 14.03.2022

Vorlage, DS-Nr. 2021/1319/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. Januar 2020
hier: Platzierung von zwei Abfallbehältern auf der am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf Mitte befindlichen Plattform gegenüber dem Cafe Bauhaus

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen lehnt den in der Anlage abgedruckten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Am Pfarrer-Kenntemich-Platz stehen in ausreichender Anzahl Abfallbehälter zur Verfügung.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Auf dem Vogelsang 13

Stadt Troisdorf
Tel. 0175 76089892
Dezernat IV

E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info

Der Bürgermeister

www.buengerforum-troisdorf.info

Eng. - 5. Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Eng. 08. Feb. 2020

Platzierung von zwei Abfallbehältern auf der am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf-Mitte befindlichen Plattform gegenüber dem Café Bauhaus

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Zur Vermeidung des sich dort täglich im Umfeld der Sitzbänke auf der am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf-Mitte gegenüber dem Café Bauhaus befindlichen Plattform bedenkenlos entsorgten Mülls werden unmittelbar neben den besagten Sitzbänken zwei Abfallbehälter platziert.

Begründung

Auf der vorgenannten Plattform bietet sich den Besucherinnen und Besuchern nahezu täglich durch auf bzw. im Umfeld der dort befindlichen Sitzbänke wahllos entsorgten Mülls ein von unangenehmen Gerüchen begleitetes abstoßendes und durchaus ekelhaftes Bild. Hier ist eine dringende Abhilfe, evtl. auch durch Umsetzung der bereits vorhandenen, aber kaum genutzten Abfallbehälter, zwingend notwendig.

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag/-anfrage
Troisdorf, 14.1.2020

Beauftragtes Dezernat/Am (Vorlagensteller) BK

sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an beauftragtes Dezernat/Am) _____

folgendes PL

Ausschuss/Rat (Schriftführung) 13101

(Norbert Lang) (Heinz Peters) (Erika Peters) (Volker Spiller)

B. Koppert (Bea Koppenburg)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 68/Schi

Datum: 19.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0359

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			
Haupt- und Finanzausschuss				
Rat				

Betreff: Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen beschließt die Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung und verweist die Vorlage zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja sh. Vorlage Kämmerei

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: / nein / entfällt <input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

ja nein

Sachdarstellung:

Aufgrund der Einführung neuer Bestattungsarten wie z.B.

Wahlgrab Ruhepark
Alevitisches Grabfeld

und der Anpassung von Ruhefristen bei

Erdbestattungen von Kindern auf 30 Jahre und Föten auf 10 Jahre sowie bei Urnenbestattungen generell auf 20 Jahre ist die Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung erforderlich.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf vom 19. April 2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2022 (GV NRW S.1353) hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2022 die folgende Friedhofs- und Bestattungsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Troisdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe mit Ausnahme des kirchlichen Friedhofes der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Troisdorf-Altenrath:

- Troisdorf (Waldfriedhof),
- Troisdorf-Bergheim,
- Troisdorf-Eschmar,
- Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
- Troisdorf-Kriegsdorf,
- Troisdorf-Oberlar,
- Parkfriedhof,
- Troisdorf-Sieglar, Alter Friedhof,
- Troisdorf-Spich.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bzw. deren Eltern oder Kinder zum Zeitpunkt des Ablebens Einwohner der Stadt Troisdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus können Verstorbene auf den Friedhöfen in Troisdorf beigesetzt werden, die im Gebiet der heutigen Stadt Troisdorf geboren wurden oder zu einem früheren Zeitpunkt Einwohner der Stadt Troisdorf waren.

Tot- und Fehlgeburten können hier beigesetzt werden, soweit der Tod in Troisdorf eintritt. Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln aller Art, insbesondere auch Fahrrädern, Skateboards und Rollerblades zu befahren; ausgenommen sind Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge des Baubetriebs- und Friedhofsamtes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Die Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen höchstens ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t. besitzen. Befahren werden dürfen damit nur die Hauptwege. Auf den Friedhöfen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
 - (b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, mit Ausnahme der Regelung nach § 6 Abs. 9.
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - (e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - (f) ihre Einrichtungen, Anlagen, Grünflächen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grünanlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten. Friedhofsbesucher haben die Wege zu benutzen.
 - (g) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die jeweils geltende Abfalltrennung ist zu beachten.

- (h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 - (i) zu lärmern und zu lagern.
- (4) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Baubetriebs- und Friedhofsamt, das gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - (b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten und nach voriger Anmeldung beim Baubetriebs- und Friedhofsamt unter folgender E-Mail-Adresse friedhofsverwaltung@troisdorf.de ausgeführt werden. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann Ausnahmen für reine Pflegemaßnahmen zulassen. Sämtliche sonstigen gewerblichen Arbeiten sind dem Baubetriebs- und Friedhofsamt vor Aufnahme der Arbeiten vollumfänglich anzuzeigen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Baubetriebs- und Friedhofsamt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (8) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich. Als schwere Verstöße gelten insbesondere die in § 33 der Bestattungsordnung aufgeführten Tatbestände.
- (9) Gewerbetreibende aller gärtnerischen Berufe dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung und Anschrift bis zu einer Größe von 9 x 6 cm aufstellen.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Ausstellung der Todesbescheinigung, der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls oder nach Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde oder nach Anordnung der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde beim Baubetriebs- und Friedhofsamt durch Erteilung eines schriftlichen Bestattungsauftrages anzumelden. Bei der Bestattungsterminierung ist den Vorgaben des Bestattungsgesetzes

Rechnung zu tragen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei der Terminierung der Bestattung ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 2 vollständigen Arbeitstagen erforderlich. Von diesem Erfordernis kann nur bei Vorliegen unveränderbarer Anlässe (mehrere aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage) abgewichen werden. Änderungen des Bestattungstermins erfordern gleichfalls den vorgenannten zeitlichen Vorlauf.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Beerdigungen erfolgen von montags bis freitags. Zusätzlich können samstags Trauerfeiern ohne Beisetzungen stattfinden. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (5) Bestattungen haben innerhalb der gesetzlichen Frist zu erfolgen. Erdbestattung und Einäscherung müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger bei Angehörigen des islamischen Glaubens auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne auf einem muslimischen Grabfeld gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Sargbeigaben dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein; sie dürfen auch nicht mit umweltschädigenden bzw. grundwasserschädigenden Anstrich- bzw. Imprägnierungsmitteln behandelt sein. Umweltschädliche Stoffe, wie z. B. Paradichlorbenzol, dürfen zur Sarghygiene nicht verwendet werden.

Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ablauf der Beisetzungen

- (1) Die Gräber werden von der Verwaltung oder einem von der Verwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Bei Tiefgräbern muss das Grab für die erste Erdbestattung mindestens 3,00 m, das Grab für die zweite Erdbestattung 1,80 m tief sein.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein, bei Tiefgräbern ist eine Erdwandstärke von mindestens 0,60 m erforderlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Auftraggeber der Beisetzung hat die bauliche Anlage und das Grabzubehör spätestens zwei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Wird die Grabstätte nicht fristgerecht abgeräumt, kann der Beisetzungstermin nicht eingehalten werden. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör (wie z.B. Bepflanzungen oder Wurzelstümpfe) durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten/ den Auftraggeber der Beisetzung dem Baubetriebs- und Friedhofsamt zu erstatten.

Kosten etwaiger Beschädigungen gehen in diesem Fall zu Lasten des Nutzungsberechtigten/ Auftraggebers der Beisetzung, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für das Ablassen des Sarges ist der Bestatter verantwortlich. Bei der Beisetzung wird der Sarg vollständig bis auf das Niveau des Grabaushubs abgelassen, ausnahmsweise kann er bei Verwendung eines Sargversenkgerätes nur auf Erdniveau abgelassen werden. Bei muslimischen Beisetzungen muss der Transport des Leichnams zur Grabstätte in geschlossenem Sarg erfolgen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und nach Erlöschen eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte werden die dann noch vorhandenen Urnen auf einer

besonders hierfür bestimmten Stelle gemeinsam beigesetzt. Rechte Dritter bestehen nach dieser Wiederbeisetzung nicht mehr.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch besonders wichtige öffentliche Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
- (2) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen - erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsurkunde vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit innerhalb der Stadt nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Alle Umbettungen werden vom Baubetriebs- und Friedhofsamt oder durch ein vom Baubetriebs- und Friedhofsamt beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt im Hinblick auf eingetretene Schäden seitens der Stadtverwaltung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschestreifelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Nutzungsrechte an Grabstätten können anlässlich eines Todesfalles (Beisetzungsfalles)

oder bei Wahlgrabstätten auch durch Vorerwerb verliehen werden. Eine Reservierung von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte, Grabart und des Friedhofes oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabfelder mit den zur Verfügung stehenden Grabarten ergeben sich aus den Belegungsplänen des jeweiligen Friedhofes.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (a) Reihengrabstätten mit den Maßen Länge: 2,00 m x Breite: 1,10 m,
- (b) Kinderreihengrabstätten mit den Maßen Länge: 1,20 m x Breite: 0,80 m,
- (c) Wahlgrabstätten mit den Maßen: Länge: 2,40 m x Breite: 1,10 m pro Stelle; Dies gilt nicht für Teilabdeckungen gem. § 18 Abs. 3.
- (d) Wahlgrabstätten für Muslime/Aleviten mit den Maßen: Länge: 2,40 m x Breite: 1,10 m pro Stelle,
- (e) Tiefgrabstätten mit den Maßen: Länge: 2,40 m x Breite: 1,50 m pro Stelle. Dies gilt nicht für Teilabdeckungen gem. § 18 Abs. 3. Im Bestattungsgarten nach § 17 b haben die Tiefgräber die Maße: Länge 2,40 m und Breite 1,30 m pro Stelle.
- (f) Urnenreihengrabstätten mit den Maßen: Länge: 0,80 m x Breite: 0,60m,
- (g) Urnenwahlgrabstätten mit den Maßen: Länge: 1,00 m x Breite: 1,00 m.
- (h) Urnenkammern,
- (i) anonyme Reihengrabstätten,
- (j) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- (k) pflegefreie Reihengrabstätten,
- (l) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
- (m) Aschestreifelder,
- (n) pflegefreie Urnendoppelreihengrabstätten (pflegefreies Urnenpartnergrab),
- (o) pflegefreie Urnenreihen- und Wahlgrabstätten im Ruhepark,
- (p) anonyme Grabstätten für Fehl- und Totgeburten.

Abweichende Grabmasse ergeben sich aus den Belegungsplänen.

§ 13 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird dem Nutzungsberechtigten eine Grabnummernkarte erteilt.
Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Gebühren und Aushändigung der Grabnummernkarte. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten können nicht verlängert werden. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - (a) Kinderreihengräber entsprechend § 12. Abs. 3 Buchstabe b,
 - (b) Reihengrabfelder für Verstorbene ohne Beschränkung nach § 12 Abs. 3 Buchstabe b,
 - (c) Reihengrabfelder für pflegefreie Grabstätten,
 - (d) Reihengrabfelder für anonyme Grabstätten,
- (3) In einer Reihengrabstätte bzw. pflegefreien Reihengrabstätten darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmsweise ist anstelle derer die Beisetzung zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren statthaft, sofern die Sarggröße je Kind von 1.20 m nicht überschritten wird. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr kann zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist am Reihengrab noch mindestens 25 Jahre besteht. In einer anonymen Reihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach Möglichkeit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Wahlrecht kann aus friedhofswirtschaftlichen Gründen auf einzelne Felder beschränkt werden und bezieht sich nicht auf die gesamte Friedhofsfläche.
- (2) Das Nutzungsrecht kann für den Zeitraum von 5 bis 30 Jahren wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist bei mehrstelligen Wahlgräbern nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Die nachträgliche Abgabe einzelner Grabstellen einer mehrstelligen Grabstätte bzw. deren Hinzuerwerb kann im Ausnahmefall auf Antrag gestattet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder eine Teilstillegung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten bzw. Wahlgrabstätten für Muslime werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Pro Wahlgrabstelle kann eine Leiche und die eines Kindes bis zum vollendeten ersten Lebensjahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern, sofern die Sarggröße je Kind von 1.20 m nicht überschritten wird sowie 2 Urnen beigesetzt werden. Tiefgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Tiefgrab können pro Stelle zwei Säрге übereinander und 4 Urnen beigesetzt werden. Die Beilegungsmöglichkeit verstorbener Kinder gleicht der des Wahlgrabes. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche bzw. vor Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätte kann eine weitere Bestattung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit durch den Nutzungsberechtigten oder im Falle seines Ablebens durch einen Rechtsnachfolger wiedererworben worden ist.

Tiefgräber können erst nach Ablauf der Ruhezeit der zweiten Erdbestattung mit Särgen wiederbelegt werden.

Auf Grabfeldern für Muslime werden ausschließlich Angehörige des muslimischen Glaubens beigesetzt sowie deren Ehe- und Lebenspartner, auch wenn diese einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühren und Aushändigung der Urkunde. Nach Ablauf der Nutzungsrechte verfügt der Friedhofsträger über die Grabstätten.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung für den Zeitraum von drei Monaten und durch Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin, den Ehegatten, auf den/ die Lebenspartner(in) im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

2. auf die volljährigen Kinder,

3. auf die Eltern,

4. auf die volljährigen Geschwister,

5. auf die Großeltern,
6. auf die volljährigen Enkelkinder,
7. auf die nicht unter 1.) bis 6.) fallenden Erben sowie
8. auf jede andere Person

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der unter Nrn. 1 bis 8 aufgeführten Personen es innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten übernimmt.

Die Nutzungsberechtigung kann auf einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen lauten.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten übertragen. Die Übertragung mit dem unterschriebenen Einverständnis sind dem Baubetriebs- und Friedhofsamt schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird wirksam mit der Neuausfertigung der Nutzungsurkunde. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Bestattung in der Wahlgrabstätte zu entscheiden bzw. selbst in dieser beigesetzt zu werden. Wird die Bestattung des Nutzungsberechtigten veranlasst, so muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist von einer Person übernommen werden, die dem Personenkreis der Nummern 1 bis 8 der vorstehenden Aufzählung angehört. Ist kein Nutzungsnachfolger aus diesem Personenkreis vorhanden, übernimmt der Veranlasser der Beisetzung die Nutzungsnachfolge. Dem Nutzungsberechtigten obliegt die Entscheidung über die Art der Gestaltung nach Maßgabe dieser Satzung und der Pflege der Grabstätte.
- (9) Neue Grüfte dürfen auf den Friedhöfen nicht angelegt werden. Bestehende Nutzungsrechte an Grüften dürfen nicht verlängert werden. Beisetzungen in vorhandenen Grüften finden nur noch im Rahmen laufender Nutzungsrechte statt, wenn die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit nicht überschreitet.
- (10) Tiefgrabstätten dürfen in bestehenden Wahlgrabfeldern nach § 13 Abs. 3 Ziffer c) nicht neu angelegt werden. In diesen Wahlgrabfeldern ist die Beisetzung in der Tiefelage unzulässig. Auf Grabfeldern für Muslime werden keine Tiefgrabstätten eingerichtet.
- (11) Gemeinschaftswahlgräber können mit mehreren Einzelgrabstätten eingerichtet und an klösterliche, karitative, o. ä. Gemeinschaften mit gemeinsamem Haushalt überlassen werden. In den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur die Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden.

(12) Die in den Erwerbsurkunden namhaft gemachten Verfügungsberechtigten sind der Stadt gegenüber hierfür haftbar.

(13) Gräber für Kriegsoffer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 (BGBl. I, S. 589) angelegt und gepflegt.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

(a) Urnenreihengrabstätten,

(b) pflegefreien Urnenreihengrabstätten,

(c) dem Ruhepark,

(d) anonymen Urnenreihengrabstätten,

(e) Urnenwahlgrabstätten,

(f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,

(g) Urnenkammern,

(h) pflegefreie Urnendoppelreihengrabstätten (pflegefreies Urnenpartnergrab).

(2) Urnenreihengrabstätten nach Abs. 1 Nrn. a) bis d) sind Aschengrabstätten für eine Beisetzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird dem Nutzungsberechtigten eine Grabnummernkarte erteilt. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Gebühren und Aushändigung der Grabnummernkarte. Im Ruhepark erfolgt die Beisetzung um bestehende, von der Friedhofsverwaltung bestimmte Bäume und Baumgruppen. Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen, für die eine hierfür anerkannte Zertifizierung besteht (z. B. DIN EN ISO 13432). Die Verwendung von Schmuckurnen (Überurnen) ist hier unzulässig.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten für 4 Urnen, an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts festgelegt wird. Das Nutzungsrecht kann für den Zeitraum von 5 bis 20 Jahren wiedererworben werden. Die Anzahl der Urnen im Ruhepark in Wahlgrabstätten wird auf zwei begrenzt.

- (4) Urnenkammern sind Kolumbarien mit 20- jährigem Nutzungsrecht. Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeit pro Kammer richtet sich nach den Größen der Überurnen. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

§ 16 Aschenstreufelder

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen nachzuweisen.

§ 16 a pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z. B. Pflanzen Blumenvasen, Grablichter o. ä.) sowie das Aufstellen von Holzkreuzen sind nicht zulässig. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 Nr. 12 dieser Bestattungsordnung dar. Darüber hinaus ist das Baubetriebs- und Friedhofsamt berechtigt, den Grabschmuck zu entfernen.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.
- (3) In einer pflegefreien Urnendoppelreihengrabstätte (pflegefreies Urnenpartnergrab) können zwei Urnen bestattet werden. Die Nutzungsdauer endet, wenn die Ruhezeit der als zweites beigesetzten Urne endet.

§ 16 b Bestattungsgarten und Urnengemeinschaftsgräber

- (1) In Bestattungsgärten und Urnengemeinschaftsgräbern werden unterschiedliche Grabarten entsprechend einer landschaftsplanerischen Vorgabe angelegt. Die dort angelegten Urnenwahlgräber werden bei der ersten Bestattung oder im Vorerwerb für 25 Jahre erworben.

- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Bereich des Bestattungsgartens ist an den vorherigen Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit den Kooperationspartnern der Stadt Troisdorf für die gesamte Nutzungszeit gebunden.
- (3) Die Organisation der Bestattung, die Verwaltung der Grabstätten und die damit verbundene Führung des Bestattungsbuches obliegt dem Baubetriebs- und Friedhofsamt der Stadt Troisdorf. Bei Urnengräbern werden der Aushub und das Verfüllen der Grabstätte in der Regel durch die Kooperationspartner durchgeführt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für den Baumbestand auf den Friedhöfen gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung. Der Schutz der gärtnerischen Anlagen und die Gestaltung der Friedhöfe genießt Vorrang vor privaten Interessen der Nutzungsberechtigten. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist das Durchtrennen von Halte- und Starkwurzeln bei Fundamentierungsarbeiten baulicher Anlagen an Grabstätten untersagt.

§ 18 Gedenkzeichen und Grabbegrenzungen

- (1) Auf den Wahl- und Reihengrabstätten mit Ausnahme pflegefreier und anonymer Grabstätten, den Beisetzungsplätzen im Ruhepark sowie der Aschestreifelder dürfen nach den Bestimmungen dieser Satzung Gedenkzeichen und Grabeinfassungen durch Steinmetzbetriebe oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) errichtet werden.
Die für die Grabeinfassung notwendigen Fundamente sind zu den Fundamenten der Nachbargräber zu trennen (z. B. durch Teerpappe, Styropor usw.).
Gedenkzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetzhandwerks standsicher aufzustellen und zu fundamentieren. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen und die Grenzen der jeweiligen Grabart nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei besonderer Topographie (z. B. Hanglage) in Abstimmung mit dem Baubetriebs- und Friedhofsamt zulässig.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 7 ist zweifelfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Baubetriebs- und Friedhofsamt spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Des Weiteren ist das Baubetriebs- und Friedhofsamt zwei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Beginn der Arbeiten und umgehend nach Abschluss der Arbeiten zu informieren. Die Arbeiten sind zu dokumentieren; diese Dokumentation ist dem Baubetriebsamt mit der Fertigstellungsbescheinigung auszuhändigen. Bei Zuwiderhandlungen kann u.a. der Entzug der Arbeitserlaubnis geprüft werden.

Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 1 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Bei pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnenpartnergrabstätten dürfen Platten auf den vom Baubetriebs- und Friedhofsamt gefertigten Streifenfundamenten oder vorgegebenen Urnenhülsen Platten nur durch zugelassene Steinmetze oder sonstige Dienstleistungserbringer bodenbündig gesetzt und beim Setzen auf Urnenhülsen verklebt werden. Die Platten müssen dem vorgegebenen Maß von 40 cm x 30 cm x 6 cm entsprechen, das nicht verändert werden darf und die nur graviert werden dürfen. Bei der Farbwahl soll auf gediegene/dezente Farben geachtet werden. Jede Platte ist vor dem Setzen durch das Baubetriebs- und Friedhofsamt zu genehmigen.

Im Ruhepark werden an zentralen Stellen außerhalb der Baumgruppen in Größe, Farbe und Beschriftung einheitliche Namenstafeln nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung installiert.

Bei Findlingen als Gedenkzeichen ab einer Mindeststärke von 0,20 m, die nicht auf einem Sockel stehen, wird ein Dübel als ausreichende Verankerung befunden. Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Naturstein, handwerklich bearbeitetem Stein, Holz sowie Metall und Gedenkzeichen aus Sicherheitsglas verwendet werden. Grabeinfassungen dürfen nur aus Stein errichtet werden. Alternativ ist die Einfassung mit Hecken durch schwach wachsende Gehölze

nach Vorgabe des Baubetriebs- und Friedhofsamtes möglich. Einfassungen dürfen nur in den Außenmaßen der jeweiligen Grabart errichtet werden.

Dies gilt nicht für Gemeinschaftswahlgräber und Gräber für Kriegsofopfer (§ 14 Abs. 11 und 13).

Auf dem Waldfriedhof dürfen durch die besondere Lage des Friedhofes und den Baumbestand Einfassungen auch in Grauwackekantensteinen angelegt und ohne Zement eingebaut oder als Schrittplatten verlegt werden.

Eine Grabanlage ist so zu gestalten, dass bei Arbeiten an Nachbargrabstätten ein Absacken, Verschieben oder Umfallen ausgeschlossen ist.

(2) Für die Maße von Gedenkzeichen gelten folgende Regeln:

- (a) Die Breite eines stehenden Gedenkzeichens mit dessen Sockel darf bei einsteiliger Grabstätte die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m erreichen, bei zweistelligen Grabstätten abzüglich 0,50 m, bei dreistelligen Grabstätten abzüglich 1,00 m, bei mehr als dreistelligen Grabstätten abzüglich 1,60 m, bei Tiefgräbern abzüglich 0,30 m. Für Urnenwahlgräber kann eine abweichende Erlaubnis beantragt werden.

Besitzen Denkmal und/oder Sockel die max. zulässige Breite, so ist eine zentrierte Ausrichtung (gleichmäßige Abstände von den Seitenkanten) erforderlich. Wird ein Denkmal in geringerer Breite errichtet, so ist eine dezentrale Ausrichtung zulässig, jedoch müssen die vorgenannten Abstände von den Außenkanten der Grabanlage eingehalten werden.

- (b) Die Steinstärke von stehenden Gedenkzeichen muss den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen. Die Mindeststärke für stehende Grabmale aus Stein muss darüber hinaus bis 1 m Höhe 0,12 m, darüber hinaus 0,14 m betragen. Für handwerklich bearbeiteten Betonwerkstein ist ein statischer Nachweis der Stand- und Bruchsicherheit erforderlich.
- (c) Die Höhe von stehenden Gedenkzeichen aus Stein mit deren Sockel bzw. zusammengesetzter Steine darf auf einer Reihengrabstätte bis zu 1,00 m, auf einer Wahlgrabstätte bis zu 1,50 m betragen. Ausnahmen können für allseits bearbeitete Stelen zugelassen werden.
- (d) Für stehende Gedenkzeichen aus Holz, Sicherheitsglas oder aus handwerklich bearbeitetem Metall gelten vorstehende Regelungen mit Ausnahme der Materialstärken.

(3) Auf den in § 18 Abs. 1 genannten Grabstätten können wahlweise liegende Gedenkzeichen oder grababdeckende Steinplatten in Form von Teilabdeckungen bis zu einer Grabfläche von maximal 60 % Verwendung finden. Die Mindeststärke der Platten beträgt 0,06 m.

- (4) Hinsichtlich der Maße für Einfassungen aus Stein gilt folgendes: eine Breite von mindestens 0,06 m, eine Höhe von mindestens 0,12 m und höchstens 0,18 m.

Die Gesamthöhe von Einfassung und Grabplatten darf 0,25 m nicht überschreiten. Die hintere Quereinfassung muss mit den übrigen Einfassungsteilen eine gleichmäßige Höhe aufweisen. Die Höhe der vorderen Quereinfassung darf insoweit abweichen, dass der mittlere Teil eine Höhe von 0,06 m nicht unterschreitet. Die Breite der Absenkung ist so zu wählen, dass zu den seitlichen Einfassungen ein Abstand von jeweils 0,30 m nicht unterschritten wird. Darüber hinaus dürfen die Einfassungen nicht tiefer als 10 cm unter Erdniveau verbaut werden.

Im Falle einer Abweichung wird jede Haftung (außer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) für Bruchbeschädigungen im Zuge von Beisetzungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ausgeschlossen. Für Urnenwahlgräber kann eine abweichende Erlaubnis beantragt werden.

- (5) Steineinfassungen aus unterbrochenen und gestoßenen Einfassungsteilen sind auf durchgehenden, bewehrten Fundamenten bzw. Punktfundamenten, der Breite und der Länge der Einfassung entsprechend, zu verlegen.

- (6) Als provisorische Gedenkzeichen bis zur Vollbelegung einer Grabstätte können Holztafeln ohne Glas- und Metallrahmen in der Größe von 0,25 m x 0,30 m sowie Holzkreuze bis zu einer sichtbaren Höhe von 0,70 m erlaubnis- und gebührenfrei aufgestellt werden. Bei Verwitterungsanzeichen oder bei Schäden sind diese unaufgefordert zu beheben bzw. die Gedenkzeichen sind zu ersetzen oder zu entfernen.

- (7) Wenn eine Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann, kann die Errichtung von stehenden Gedenkzeichen und Sockeln ausgeschlossen (z. B. bei aufgefülltem Boden) oder weitergehende Anforderungen verlangt werden.

- (8) Bei einer Beisetzung müssen zur Erstellung des Aushubes vorhandene bauliche Anlagen (Einfassungen, Grabzeichen, Fundamentierungen) in dem Maße entfernt werden, dass der Grabaushub vollständig innerhalb des Grabmaßes erfolgen kann. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

Nach der Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte bzw. der Veranlasser der Beisetzung die bauliche Anlage wieder unverzüglich ordnungsgemäß herrichten zu lassen.

Auf dem Waldfriedhof sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich stehende Gedenkzeichen bei Sargbeisetzungen zu entfernen.

Bei Belassen von Gedenkzeichen und Fundamenten im Falle von Nachbelegungen bei Wahlgräbern hat der Steinmetz den schriftlichen Nachweis der Standsicherheit unverzüglich an das Baubetriebs- und Friedhofsamt zu erbringen.

- (9) Für einzelne Friedhofsteile können durch Einzelsatzung besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden.

§ 19 Erlaubnispflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf der Erlaubnis des Baubetriebs- und Friedhofsamtes, die auf Antrag erteilt werden kann. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 m x 0,30 m sind. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, der sein Nutzungsrecht nachzuweisen hat.
- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:
- (a) der Entwurf der baulichen Anlage mit allen Bestandteilen in perspektivischer Darstellung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Befestigung der Anlagen durch Verdübelung/ Verankerung.
 - (b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - (c) Nachweise über die Herkunft des Natursteins oder die Vorlage einer Zertifizierung im Sinne des § 4a Bestattungsgesetz (BeStG NRW).
 - (d) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erlaubnis errichtet worden ist.

§ 20 Anlieferung der baulichen Anlagen

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen zur Errichtung sind den Mitarbeitern der Friedhöfe die erteilten Erlaubnisse vorzulegen.

- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung der baulichen Anlagen

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der aktuellen Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Zu diesem Zweck ist eine Fotodokumentation der Arbeiten einzureichen.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22 Unterhaltung der baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen/ Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Baubetriebs- und Friedhofsamt berechtigt, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht

wird. Die Haftung des Friedhofsträgers bleibt hiervon unberührt. Die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit diesen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Abräumung von Grabstätten

- (1) Das Abräumen baulicher Anlagen an Grabstätten darf nur durch einen vom Baubetriebs- und Friedhofsamt zugelassenen Steinmetz oder einen mit entsprechenden Tätigkeiten betrauten Gewerbetreibenden erfolgen, dieser ist auch für die Sicherung der Grabstelle zuständig. Abgeräumte bauliche Anlagen, Fundamente, Grabbepflanzung oder Grabzubehör darf analog § 6 Abs.7 dieser Bestattungsordnung nicht auf den Friedhöfen gelagert werden und sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu entsorgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Grabstelle bodenbündig mit Mutterboden zu verfüllen. Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 dieser Bestattungsordnung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten, nach der Entziehung von Nutzungsrechten und bei vorzeitiger Rückgabe sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, alle Anpflanzungen und das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen dreier Monate, so ist das Baubetriebs- und Friedhofsamt berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Troisdorf über.
- (3) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt ist berechtigt, ohne Erlaubnis errichtete bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten mit Ausnahme pflegefreier und anonymer Grabstätten sowie den Beisetzungsplätzen im Ruhepark und dem Aschestreufeld müssen im

Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Die Grabstätten müssen sechs Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb gärtnerisch gestaltet sein. Bei der Grabgestaltung ist die Verwendung von Rasen unzulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Auf pflegefreien Grabstätten sowie den Beisetzungsplätzen im Ruhepark und dem Aschestreufeld ist das Abstellen von Grabschmuck und -zubehör unzulässig. Im Bereich dieser Grabstätten, mit Ausnahme des Aschestreufeldes, stellt der Friedhofsträger für das vorübergehende Abstellen von Kerzen und Blumen besonders ausgewiesene Flächen bereit. Unzulässig ist dort das Abstellen bepflanzter Schalen, Grablampen, Laternen und sonstiger Grabbeilagen.

- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem erforderlichen Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab zulassen. Grablampen und sonstiges Grabzubehör müssen mindestens 0,30 m eingerückt von den seitlichen Grabgrenzen platziert werden.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sowie bei vorhandenen Pflegegängen für den rechts von der Grabstätte gelegenen Pflegegang ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Fläche zählt nicht zur Grabstätte. Die Gestaltung des Pflegeganges hat durch Trittsteine, in Form einer wassergebundenen Wegefläche oder durch Mulch zu erfolgen, Rasen ist unzulässig. Die Verpflichtung erlischt mit erfolgter Abräumung der Grabanlage.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst gärtnerisch anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie chemische Mittel gegen tierische Schädlinge ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 25 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Unzulässig ist

- (a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, Obst und Beerengehölzen,
- (b) das Einfassen der Grabstätte mit großwüchsigen Hecken, Steinen (keine Mauer- oder Betonsteine), Metall, Glas oder ähnlichem,
- (c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
- (d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- (e) die Lagerung von Sachen außerhalb der Grabstätten
- (f) die Verwendung von Matten, Folien oder Vlies jeglicher Art.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Werden die in § 24 Abs. 1 bezeichneten Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes die Grabstätten innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes tätig werden. Sie kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, alle sonstigen baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen und Grabzubehör innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. § 27 gilt entsprechend.

(2)

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Baubetriebs- und Friedhofsamt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt den Grabschmuck entfernen.

§ 27 Vorzeitige Rückgabe/Rückfall von Grabstätten

(1) Will der Nutzungsberechtigte eine Grabstätte vor Ablauf der letztgültigen Ruhefrist an das Baubetriebs- und Friedhofsamt zurückgeben, ist dies schriftlich beim Baubetriebs- und Friedhofsamt zu beantragen.

(2) Im Fall der Erlaubnis der vorzeitigen Rückgabe werden pro Jahr der restlichen Ruhefrist Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben, die dem Baubetriebs- und Friedhofsamt für die Pflege der abgeräumten Grabstätte im Zuge von Einsaat und Dauerpflege entstehen. Die Gesamtgebühren für die restliche Ruhefrist werden mit der Erteilung der Erlaubnis durch das Baubetriebs- und Friedhofsamt in einer Summe per Gebührenbescheid erhoben. Eine Erstattung der bereits geleisteten Gebühren für die Gesamtlaufzeit scheidet in diesem Falle aus.

(3) Im Fall der Bestattung des letzten Nutzungsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 8 können Gebühren im Sinne des Abs. 2 entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben werden für den Fall, dass der Veranlasser der Bestattung das Nutzungsrecht nicht bis zum Ende der Ruhezeit ausüben will.

VII. Listenführung

§ 28 Listenführung

Beim Baubetriebs- und Friedhofsamt werden geführt:

1. Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen und aller Grabarten
2. Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Grabfelderplan, Belegungspläne)

VIII. Kühlzellen und Trauerhallen

§ 29 Benutzung der Kühlzellen und Trauerhallen

(1) Die Kühlzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Bei der Nutzung sind den Erfordernissen der Hygienerichtlinien Rechnung zu tragen. Die Nutzung der Kühlzellen ist von den Bestattern unter Angabe der Zeiträume der Inanspruchnahme in die ausliegenden Listen einzutragen. Kühlzellen und Trauerhallen dürfen nur in Begleitung des beauftragten Bestatters betreten werden. Waschungen und sonstige der Bestattung zuzurechnende Handlungen dürfen auf den Friedhöfen nicht ausgeführt werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Anmeldung, in Begleitung des beauftragten Bestatters, während der festgesetzten Zeiten, sehen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können im Friedhofsgebiet nicht eingesehen werden.

(4) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(5) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche das Baubetriebs- und Friedhofsamt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, Auflagen der Arbeiterlaubnis missachtet, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien lagert,
5. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 dem Baubetriebs- und Friedhofsamt nicht anzeigt,
6. als Bestatter entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Sargausstattungen bzw. Urnen aus Kunststoffen oder sonstigen, nicht verrottbaren Werkstoffen verwendet, Särge mit umweltschädlichen oder grundwasserschädigenden Anstrich- oder Imprägniermitteln versieht, oder bei Sargbeisetzungen in Gräften die Särge nicht mit Metalleinsatz versieht,
7. entgegen § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt oder den Beginn/Abschluss dieser Arbeiten nicht unverzüglich dem Baubetriebs- und Friedhofsamt anzeigt,
8. bauliche Anlagen an Grabstätten entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
9. eine Grabstätte entgegen § 23 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht oder nicht vollständig abräumt,
10. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
11. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt,
12. Entgegen der Bestimmungen des § 16 a) Grabschmuck/Holzkreuze etc. auf pflegefreien Gräbern anbringt,
13. die Nutzung der Kühlzellen entgegen der Bestimmung des § 29 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß in die ausliegenden Listen einträgt,
14. als Gewerbetreibender auf den Friedhöfen Abfall (auch Grünabfall), Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den xx.xx.2022

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: III/20

Datum: 12.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0356

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

Betreff: 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02. Dezember 2015

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachfolgende Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2015 (2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung):

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom
 __.__.2022**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel I

Der gemäß der §§ 1 und 3 der Friedhofsgebührensatzung als Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015 anliegende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1.	Grabnutzungsgebühren
-----------	-----------------------------

1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten

1.1.1	Kinderreihengrab.....	1.146 €
1.1.2	Reihengrab.....	2.713 €
1.1.3	Anonymes Reihengrab.....	1.127 €
1.1.4	Pflegefreies Reihengrab.....	3.342 €
1.1.5	Urnenreihengrab.....	1.226 €

1.1.6	Anonymes Urnenreihengrab.....	879 €
1.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab.....	1.271 €
1.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	2.100 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle.....	3.159 €
1.2.2	Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen.....	3.562 €
1.2.3	Urnenwahlgrab.....	1.540 €
1.2.4	Urnenkammer.....	1.939 €
1.3	Sonstige Grabstätten	
1.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark.....	1.094 €
1.3.2	Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	1.410 €
1.3.3	Aschestreufeld.....	557 €
1.3.4	Bestattungsgarten Tiefgrab.....	3.110 €
1.3.5	Bestattungsgarten Urnenwahlgrab.....	1.926 €
1.3.6	Urnengemeinschaftsgrab.....	1.926 €
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
1.4.1	je Monat und Stelle für ein Wahlgrab.....	8,78 €
1.4.2	je Monat für ein Tiefgrab.....	9,89 €
1.4.3	je Monat für ein Urnenwahlgrab.....	6,42 €
1.4.4	je Monat für eine Urnenkammer.....	8,08 €
1.4.5	je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab.....	8,75 €
1.4.6	je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten.....	8,64 €
1.4.7	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten.....	6,42 €
1.4.8	je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab.....	6,42 €
1.4.9	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark.....	5,88 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten

2.1.1	für eine Erdbestattung in einem Kinderreihengrab.....	230 €
2.1.2	für eine Erdbestattung in einem Reihengrab.....	542 €
2.1.3	für eine Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab.....	513 €
2.1.4	Pflegefreies Reihengrab.....	571 €
2.1.5	Urnenreihengrab.....	291 €
2.1.6	Anonymes Urnenreihengrab.....	262 €
2.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab.....	320 €
2.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	320 €

2.2 Wahlgrabstätten

2.2.1	für eine Erdbestattung.....	542 €
2.2.2	für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage).....	614 €
2.2.3	für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage).....	542 €
2.2.4	für eine Urnenbeisetzung.....	291 €
2.3.5	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer.....	231 €

2.3 Sonstige Grabstätten

2.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark.....	319 €
2.3.2	Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	321 €
2.3.3	Aschestreufeld.....	29 €

3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

3.1 Ausbettung ohne Wiederbestattung

Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

3.2 Ausbettung mit Wiederbestattung

Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühlzellen

4.1	Benutzung der Trauerhalle.....	279 €
4.2	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	224 €
4.3	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	112 €
4.4	Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung.....	50 €

5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1	je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,58 €
-----	--	--------

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Je Antrag auf Erlaubnis

6.1.1	zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	93 €
6.1.2	zur Errichtung einer Teileinfassung.....	93 €
6.1.3	zur Errichtung einer Einfassung.....	93 €
6.1.4	zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	93 €
6.1.5	zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	93 €
6.1.6	zur Aufstellung eines Kreuzes.....	93 €
6.1.7	zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	93 €
6.1.8	zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	93 €

6.2	Antrag auf Erlaubnis der Teilabgabe bzw. des Hinzuerwerbs einer oder Mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	232 €
-----	--	-------

6.3	Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung....	93 €
-----	---	------

Alle Preise verstehen sich **netto** zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berechtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Neueinführung der Bestattungsform Wahlgrab Ruhepark (Baumbestattung 2 Urnen) und die Änderung verschiedener Parameter (Ruhefrist, Grabmaße) in der Friedhofs- und Bestattungsordnung sowie Kostensteigerungen machen eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich. Die Gebühren wurden zuletzt 2017 angepasst.

Es ist folgende Beratungsfolge vorgesehen:

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen.....03.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss.....07.06.2022
Rat.....21.06.2022

Die Satzungsänderungen sollen zum 01.07.2022 in Kraft treten.

Es erfolgt eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren auf Grundlage der Planzahlen 2022. Die Fallzahlen wurden an die Ergebnisse der Vorjahre angepasst. Das Äquivalenzziffersystem zur Verteilung der insgesamt anfallenden Kosten auf die Gebührentatbestände wurde beibehalten.

Im Bereich der Grabnutzungsgebühren bleiben unverändert 25% der Kosten als öffentlicher Anteil unberücksichtigt. Danach sind Kosten in Höhe von rd. 1,43 Mio. Euro zu decken. 2017 betrug das Kostenvolumen rd. 1,18 Mio. Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rd. 21,2%.

Die Grabnutzungsgebühren steigen uneinheitlich. Grund hierfür sind insbesondere folgende Faktoren:

- Wegfall der Grabräumung durch die Stadt zum Ende der Nutzung bei Reihengräbern,
- Berücksichtigung eines Pflegeganges von 0,30 cm bei der Breite von Reihen- und Wahlgräbern klassischer Art,
- Verlängerung der Nutzungsdauer beim Kinderreihengrab von 25 auf 30 Jahre,
- Verlängerung der Nutzungsdauer bei Bestattungen im Ruhepark (Baumbestattungen) von 10 auf 20 Jahre,
- Neuinvestitionen in Urnenkammern und umliegende Platzflächen,
- Aktualisierung einzelner Grabmaße,
- Ermäßigung Grabnutzungsgebühren Kinderreihengrab um 50% (unverändert),
- Verzicht auf eine Gebührenerhebung für anonyme Fehl- und Totgeburten (unverändert).

Aufgrund der Änderungen steigen insbesondere die Gebühren für die Nutzung einer Urnenkammer (Neuinvestitionen) und die Gebühren für Grabstellen im Ruhepark (Verdopplung der Ruhefrist) überproportional.

Zur Stabilisierung der Fallzahlen (Vermeidung eines Ausweichens auf Friedhöfe der Nachbarkommunen oder zum Friedwald) wurde ein Abschlag von 6% (2017: 12,5%) auf die ermittelten Grabnutzungsgebühren vorgesehen.

Die Bestattungsgebühren steigen um rd. 7%. Die Bestattungsgebühren wurden im Rahmen der Neukalkulation 2017 gem. Beratungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuss nicht erhöht. Sie stammen daher noch aus dem Jahr 2015. Ein genereller Abschlag wird nicht vorgesehen.

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen steigt ebenfalls um 7%, für die Nutzung der Kühlzellen sind rd. 25% mehr anzusetzen (Energiekosten). Es ist unverändert bereits ein Abschlag von 40% berücksichtigt.

Die Gebühren für Genehmigungen steigen von 66 auf 93 Euro.

Die ermittelten Gebühren für eine Bestattung liegen - trotz durchgängig längerer Ruhefristen in Troisdorf - im Vergleich mit den Nachbarkommunen im Rahmen.

Der Kostendeckungsgrad liegt bei insgesamt 95,17%.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Gegenüberstellung Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf nach Neukalkulation

1. Grabnutzungsgebühren

	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten		
1.1.1 Kinderreihengrab.....	1.146 €	929 €
1.1.2 Reihengrab.....	2.713 €	2.403 €
1.1.3 Anonymes Reihengrab.....	1.127 €	1.062 €
1.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	3.342 €	3.135 €
1.1.5 Urnenreihengrab.....	1.226 €	1.184 €
1.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	879 €	823 €
1.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	1.271 €	1.254 €
1.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	2.100 €	2.193 €
1.2 Wahlgrabstätten		
1.2.1 Wahlgrab je Grabstelle.....	3.159 €	2.759 €
1.2.2 Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen.....	3.562 €	3.108 €
1.2.3 Urnenwahlgrab.....	1.540 €	1.441 €
1.2.4 Urnenkammer.....	1.939 €	1.101 €
1.3 Sonstige Grabstätten		
1.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	1.094 €	570 €
1.3.2 Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	1.410 €	---
1.3.3 Aschestreufeld.....	557 €	516 €
1.3.4 Bestattungsgarten Tiefgrab.....	3.110 €	2.933 €
1.3.5 Bestattungsgarten Urnenwahlgrab.....	1.926 €	1.801 €
1.3.6 Urnengemeinschaftsgrab.....	1.926 €	1.801 €
1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes		
1.4.1 je Monat und Stelle für ein Wahlgrab.....	8,78 €	7,66 €
1.4.2 je Monat für ein Tiefgrab.....	9,89 €	8,63 €
1.4.3 je Monat für ein Urnenwahlgrab.....	6,42 €	6,00 €
1.4.4 je Monat für eine Urnenkammer.....	8,08 €	4,59 €
1.4.5 je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab.....	8,75 €	9,14 €
1.4.6 je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten.....	8,64 €	8,15 €
1.4.7 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten.....	6,42 €	6,00 €
1.4.8 je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab.....	6,42 €	6,00 €
1.4.9 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark.....	5,88 €	---

2. Bestattungsgebühren

2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten		
2.1.1 für ein Kinderreihengrab.....	230 €	172 €
2.1.2 für ein Reihengrab.....	542 €	506 €
2.1.3 Anonymes Reihengrab.....	513 €	479 €
2.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	571 €	533 €
2.1.5 Urnenreihengrab.....	291 €	272 €
2.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	262 €	245 €
2.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	320 €	299 €
2.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	320 €	299 €

2. Bestattungsgebühren

2.2 Wahlgrabstätten	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
2.2.1 für eine Erdbestattung.....	542 €	506 €
2.2.2 für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage).....	614 €	582 €
2.2.3 für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage).....	542 €	506 €
2.2.4 für eine Urnenbeisetzung.....	291 €	272 €
2.3.5 für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer.....	231 €	216 €
2.3 Sonstige Grabstätten		
2.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	319 €	298 €
2.3.2 Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	321 €	----
2.3.3 Aschestreufeld.....	29 €	27 €

3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

- 3.1 **Ausbettung ohne Wiederbestattung**
Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.
- 3.2 **Ausbettung mit Wiederbestattung**
Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Kühlzellen und des Sargversenkgerätes

4.1 Benutzung der Trauerhalle.....	279 €	261 €
4.2 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	224 €	179 €
4.3 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	112 €	89 €
4.4 Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung.....	50 €	50 €

5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1 je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,58 €	8,00 €
--	--------	--------

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Je Antrag auf Erlaubnis		
6.1.1 zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	93 €	66 €
6.1.2 zur Errichtung einer Teileinfassung	93 €	66 €
6.1.3 zur Errichtung einer Einfassung.....	93 €	66 €
6.1.4 zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	93 €	66 €
6.1.5 zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	93 €	66 €
6.1.6 zur Aufstellung eines Kreuzes.....	93 €	66 €
6.1.7 zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	93 €	66 €
6.1.8 zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	93 €	66 €
6.2 Antrag auf Erlaubnis der Teilabgabe bzw. des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	232 €	166 €
6.3 Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung...	93 €	66 €

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berechtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

zum TOP Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Kosten einer Bestattung in Troisdorf Grabnutzungsgebühr + Bestattungsgebühr	bis 30.06.2022			ab 01.07.2022			Veränderung
	Grab-nutzung	Be-stattung	Summe	Grab-nutzung	Be-stattung	Summe	
Kinderreihengrab	929	172	1.101	1.146	230	1.376	275
Reihengrab	2.403	506	2.909	2.713	542	3.255	346
Anonymes Reihengrab	1.062	479	1.541	1.127	513	1.640	99
Pflegefreies Reihengrab	3.135	533	3.668	3.342	571	3.913	245
Urnenreihengrab	1.184	272	1.456	1.226	291	1.517	61
Anonymes Urnenreihengrab	823	245	1.068	879	262	1.141	73
Pflegefreies Urnenreihengrab	1.254	299	1.553	1.271	320	1.591	38
Pflegefreies Urnenpartnergrab 2 Urnen	2.193	299	2.492	2.100	320	2.420	-72
Wahlgrab	2.759	506	3.265	3.159	542	3.701	436
Wahlgrab - Tiefgrab - 1. Bestattung	3.108	582	3.690	3.562	614	4.176	486
Urnenwahlgrab 4 Urnen	1.441	272	1.713	1.540	291	1.831	118
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	1.101	216	1.317	1.939	231	2.170	853
Anonyme Fehl-/Totgeburten	0	0	0	0	0	0	0
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	570	298	868	1.094	319	1.413	545
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark	0	0	0	1.410	321	1.731	---
Aschestreufeld	516	27	543	557	29	586	43
Bestattungsgarten Grab Tief	2.933	582	3.515	3.110	614	3.724	209
Bestattungsgarten Urne	1.801	0	1.801	1.926	0	1.926	125
Urnengemeinschaftsgrab	1.801	0	1.801	1.926	0	1.926	125

Trauerhalle und Kühlzellen

Trauerhalle			261			279	18
Kühlzelle bis 3 Tage			179			224	45
Weiterer Tag			89			112	23

nach Aktualität

Kosten einer Bestattung im Vergleich mit anderen Städten

	Troisdorf 2022	Friedwald Lohmar 2022	Sankt Augustin 2021	Hennef 2019	Siegburg (Kindergrab bis 12 Jahre) 2015
Kinderreihengrab	1.376	---	2.204	1.590	1.999
Reihengrab	3.255	---	3.276	3.570	2.400
Anonymes Reihengrab	1.640	---	3.324	---	2.212
Pflegefreies Reihengrab	3.913	---	3.324	---	3.305
Urnenreihengrab	1.517	---	1.305	2.700	1.606
Anonymes Urnenreihengrab	1.141	---	1.220	3.680	1.149
Pflegefreies Urnenreihengrab	1.591	---	1.220	3.800	2.312
Pflegefreies Urnenpartnergrab	2.420	---	---	---	---
Wahlgrab	3.701	---	4.081	4.960	3.837
Wahlgrab - Tiefgrab - 1. Bestattung	4.176	---	4.606	---	3.925
Urnenwahlgrab	1.831	---	1.709	4.080	1.991
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	2.170	---	2.278	2.340	---
Anonyme Fehl-/Totgeburten	0	350	1.166	0	0
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	1.413	840	1.262	3.800	1.149
Pflegefreies Urnendoppelwahlgrab Ruhepark	1.731	2.840	---	---	---
Aschestreufeld	586	---	1.002	---	1.129

Trauerhalle und Kühlzellen

Trauerhalle	279	---	244	200	287
Kühlzelle bis 3 Tage (Sankt Augustin = Einmal-Gebühr) / Hennef=Leichen - und Trauerhalle Pauschal: 250 Euro)	224	---	268	250	---
Weiterer Tag/je Tag	112	---	---	---	88

Ruhefristen	Troisdorf	Friedwald Lohmar	Sankt Augustin	Hennef	Siegburg
Kindergrab	30	---	15-25	15	15
Sarg	30	---	15-25	25	20 bzw. 25
Urne	20	20	15	25	12
Aschestreufeld	10	---	15	---	12



Kalkulation
der
Friedhofsgebühren
2022

Dokumentation

Rechtsgrundlage

Nach § 6 (1) KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Plan-Betriebsabrechnungsbogen 2022

-> Anlage A

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzenden voraussichtlichen Kosten des Jahres 2022. Diese können von den Ansätzen in der Haushaltsplanung abweichen, da in der Gebührenkalkulation betriebs- und periodenfremde Aufwände auszugrenzen bzw. kalkulatorische Kosten wie z.B. kalkulatorische Zinsen einzubeziehen sind.

Die anzusetzenden Kosten werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gegliedert nach Kostenarten und Kostenstellen dargestellt.

1. Personalkosten

Ausgewiesen sind alle (anteiligen) Personalkosten und Personalnebenkosten der in der Friedhofsverwaltung tätigen Bediensteten. Die Personalkosten der Friedhofsgärtner sind in den Inneren Verrechnungen des Bauhofs enthalten.

Die Personalkosten werden den Kostenstellen anhand der durch das Fachamt ermittelten Arbeitszeitanteile zugeordnet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die tariflich Beschäftigten wird anteilig analog zu den Personalkosten der tariflich Beschäftigten auf die Kostenstellen verteilt.

2. Sachkosten

Die anfallenden Sachkosten werden wie folgt den Kostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen zugeordnet:

		Bestattung	Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)	Trauerhallen/Kühzellen	Genehmigungen	Lager- und Aufenthaltsräume	Allgemeine Verwaltung
2.1	Gebäudeunterhaltung Instandhaltungskosten Trauer- und Leichenhallen			X		X	
2.2	Unterhaltung sonstige Aufbauten Unterhaltung Brunnen, Wege, Zäune etc.		X				
2.3	Grünunterhaltung Pflegearbeiten Grün		X				
2.4	Gebäudebewirtschaftung Wasser, Gas, Schornsteinfeger, Leuchtmittel			X		X	
2.5	Abfallbeseitigung		X				
2.6	Unterhaltung bewegliches Vermögen Unterhaltung des Inventars der Trauer- und Leichenhallen			X			

		Bestattung	Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)	Trauerhallen/Kühlzellen	Genehmigungen	Lager- und Aufenthaltsräume	Allgemeine Verwaltung
2.7	Ersatzvornahmen, sonst. ordnungsbehördliche Maßnahmen Dieser Aufwand ist in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.						
2.8	Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen z.B. für Standfestigkeitgutachten Grabsteine		X				
2.9 - 2.12	Fortbildung, Bürobedarf, Fachliteratur, Zeitschriften, Telekommunikationsentgelte						X
2.13	Öffentliche Bekanntmachungen Bekanntmachung z.B. von Gräbern, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist oder bei denen die Grabpflege nicht durchgeführt wird.		X				
2.14	Dienstreisen, Wegstreckenentschädigung						X
2.15	Beiträge an Verbände und Vereine Der Beitrag an den Volksbund Deutscher Kriegsgräber ist in der Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen						
2.16	Umlage gesetzliche Unfallversicherung Die Unfallversicherung wird für die Friedhofsgärtner gezahlt. Der Betrag wird daher im Verhältnis der Buchungen Innere Verrechnung Bauhof verteilt	X	X				
2.17	Haftpflichtversicherung						X
2.18	Gebäude- und Hausratversicherung			X		X	
2.19	Wertberichtigungen Forderungen, Niederschlagungen Der Aufwand aus der Wertberichtigung von Forderungen wird in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.						
2.20	Verwaltungskostenerstattung an Querschnittsämter Für die Inanspruchnahme der Querschnittsämter wie Kämmerei, Stadtkasse, Hauptamt etc. werden Verwaltungskosten nach einem differenzierten Personalkostenschlüssel berechnet und entsprechend verbucht.						X
2.21	Verrechnung für ZGM-Leistung			X		X	
2.22	Verrechnung für Raumnutzung Rathaus						X
2.23	Verrechnung für Bauhofleistungen Die Rechnungen vom Bauhof werden anhand Auftragserfassung und Verrechnungspreisen über das Bauhofprogramm den Kostenstellen zugeordnet.	X	X	X		X	
2.24	Verrechnung für Leistungen luK						X
2.25	Verrechnung für Druckereileistungen						X

3. Kalkulatorische Kosten

3.1 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen für die Friedhofsanlagen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3.2 Kalkulatorische Verzinsung

Für die Bestimmung des Zinssatzes sind nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern langfristige Durchschnitts-

verhältnisse maßgebend. In Troisdorf wird seit 2017 eine Eigenkapitalverzinsung von 5 % berücksichtigt.

4. Umlage Kostenstelle Allgemeine Verwaltung

4.1 Die Umlage der Kostenstelle „Lager - und Aufenthaltsräume“ erfolgt nach den bei der Kostenstelle Bestattung bzw. der Kostenstelle Grabnutzung erfassten Gesamtkosten.

4.2 Die Umlage der Kostenstelle „Allgemeine Verwaltung“ erfolgt auf die anderen Kostenstellen im Verhältnis der Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter.

5. Erlöse

5.1 Kostenersatz für ordnungsbehördliche Maßnahmen
Der Ertrag ist über die neutrale Rechnung abzugrenzen.

5.2 Friedhofsgebühren (Grabnutzungsgebühren)
Hier werden die Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

5.3 Friedhofsgebühren (Sonstige)
Ausweis der Gebühren für die Trauer- und Leichenhallen, der Bestattungs- sowie der Genehmigungsgebühren.

5.4 Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren
Die im Rahmen der Buchhaltung vorzunehmende Abgrenzung von Erträgen für die Folgejahre ist in der Kosten- und Leistungsrechnung nicht zu berücksichtigen.

5.5 Arbeitserlaubnisse für Friedhöfe
Verwaltungsgebühren Arbeitserlaubnisse

5.6 Kostenerstattung Land Kriegsgräberpflege
Die Landesmittel für die Kriegsgräberpflege sind über die neutrale Rechnung abzugrenzen.

5.7 Übrige Erlöse
Die übrigen Erlöse sind in der Gebührenkalkulation ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

5.8 Erstattung Anteil „Öffentliches Grün“
Die städtischen Friedhöfe erfüllen auch eine Funktion als öffentliche Grünanlagen. Diese Leistung für die Allgemeinheit wird durch eine Erstattung der Produktgruppe „Bereitstellung Grün- und Freiflächen“ an die Produktgruppe „Bestattungswesen“ dargestellt. Ausgehend von den Friedhofsflächen, die als öffentliches Grün einzuschätzen sind, wurde hierfür ein Anteil von 25% der Pflege- und Unterhaltungskosten ermittelt, der damit nicht durch Gebühren zu decken ist.

In der Kalkulation werden die im Plan-Betriebsabrechnungsbogen den Kostenstellen zugeordneten Kosten anhand eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes auf die Gebührentatbestände umgelegt.

1. Grabnutzungsgebühren

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren werden die Kosten der Kostenstelle „Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)“ zu Grunde gelegt.

Für die Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Grabarten wurden vier Äquivalenzziffern gebildet, die unterschiedlich stark berücksichtigt werden:

Äquivalenzziffer	Bezeichnung	Gewichtung
1	Herstellungskosten	10
2	Unterhaltungsaufwand	50
3	Grabfläche	30
4	Wahl/Mehrfachnutzung	10

Äquivalenzziffer 1 - Herstellungskosten

Die Äquivalenzziffer Herstellungskosten erfasst die unterschiedlich hohen Kosten bei der Erstellung der Einrichtungen für die verschiedenen Grabarten. Hierfür wurden pro Grabart folgende Kriterien gewichtet und zueinander in Verhältnis gestellt: Planung, Infrastruktur (Wege, Brunnen, Fundamente, Gedenksteine, Abstellflächen, Kolumbarium) und die Bepflanzung (Rasen, Bodendecker, Gehölze).

Der geringste Aufwand entsteht bei der Herrichtung anonymer Grabfelder, da hier keinerlei Infrastruktur notwendig ist. Es werden nur Bodendecker gepflanzt (Sarg anonym) oder eine Raseneinsaat vorgenommen (Urne anonym).

Beim Streufeld erfolgt eine Abpflanzung und zusätzlich Raseneinsaat, daher ist hier der Herstellungsaufwand etwas höher.

Der Aufwand für die Herrichtung der Flächen von pflegefreien und konventionellen Reihengräbern und Wahlgräbern für Urne und Sarg ist etwa gleich hoch.

Bei Baumgräbern und Grabstellen für anonyme Fehl- und Totgeburten werden Stelen und Abstellflächen für Grabschmuck errichtet, bei Wiesengräbern einzelne Gedenksteine errichtet. Die Flächen werden mit Rasen eingesät.

Bei den konventionellen Reihen- und Wahlgräbern werden Wege zwischen den Grabstellen eingezogen, es werden Abpflanzungen zwischen den Grabreihen vorgenommen und Wasserzapfstellen für die Pflege durch die Angehörigen vorgesehen.

Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Abräumung der Gedenksteine und Fundamente der Reihengräber künftig durch den Nutzungsberechtigten und nicht mehr durch die Stadt Troisdorf.

Das pflegefreie Urnenpartnergrab wird auf bestehenden, aber abgeräumten und aus der Ruhezeit entlassenen Grabfeldern mit bereits vorhandener Infrastruktur angeboten. Hier ist die Einsaat von Rasen sowie die Fundamentierung und der Einbau von Gedenksteinen erforderlich.

Bei Urnenwänden entstehen die höchsten Herstellungskosten. Hier muss neben einer Abstellfläche für Blumenschmuck die gesamte bauliche Anlage errichtet werden. Zusätzlich erfolgt eine Schmuckbepflanzung der Anlage.

Die Kosten der Herstellung werden mit einem Faktor von 10% in der Äquivalenzziffernkalkulation berücksichtigt.

Äquivalenzziffer 2 - Unterhaltungsaufwand

Über die Äquivalenzziffer 2 wird die unterschiedliche Pflegeintensität der verschiedenen Grabstätten erfasst.

Bewertet wird der Unterhaltungsaufwand der grabbezogenen Infrastruktur, der Pflegeaufwand für die Bepflanzung und die Wasserversorgungs-, Reinigungs- und Abfallentsorgungserfordernisse.

Den geringsten Unterhaltungsaufwand haben die anonymen Sargfelder, da die Dauerbepflanzung mit Bodendeckern pflegearm ist. Bei den anonymen Urnengrabfeldern ist dagegen das Mähen des Rasens erforderlich. Zu pflegende Wege, Abstellflächen oder sonstige Bepflanzungen sind nicht vorhanden.

Die pflegefreien Gräber, die Gräber im Ruhepark, das Streufeld, die Urnenwand und das Grabfeld für Ungeborene werden ausschließlich durch die Stadt Troisdorf unterhalten. Wege und Zapfstellen sind nicht vorhanden. Bei den pflegefreien Reihengräbern für Erdbestattungen ist die Beseitigung von Absackungen erforderlich.

Bei den konventionellen Reihengräbern und den Wahlgräbern pflegt die Stadt Wege und Abpflanzungen und es werden Zapfstellen und Abfallbehälter bereitgestellt.

Der Unterhaltungsaufwand für die Grab- und Umringflächen wird mit 50% berücksichtigt, da er den wesentlichen Anteil anfallenden Aufwendungen umfasst.

Äquivalenzziffer 3 - Grabfläche

Über den Flächenschlüssel werden die Pflege- und Unterhaltungskosten der Friedhofsinfrastruktur außerhalb der Grabfelder und die kalkulatorischen Verzinsung der Grundstücke umgelegt. Der Flächenschlüssel wird mit einer Gewichtung von 30% berücksichtigt.

Äquivalenzziffer 4 - Mehrfachnutzung/Lage

Bei Wahlgräbern bestehen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Lage auf dem Friedhof. Außerdem bestehen mehrere Bestattungsmöglichkeiten für Särge und Urnen innerhalb einer Grabstätte, so dass es zu einer Verlängerung des laufenden Nutzungsrechts im Falle einer weiteren Bestattung kommt.

Das Vorhalten der Auswahlflächen und die unbestimmte Nutzungsdauer verursachen höhere Kosten. Dieser Faktor wird mit 10% gewichtet.

Seit 2017 werden Bestattungen im Bestattungsgarten und in Urnengemeinschaftsgräbern angeboten.

Diese werden durch einen Drittanbieter angelegt und unterhalten. Die Grabnutzungsgebühr wird auch hier durch die Stadt erhoben.

Die Zuordnung der Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen erfolgt analog zu den Wahlgrabstätten außerhalb des Bestattungsgartens. Die Gebühr für ein Tiefgrab liegt im Bestattungsgarten etwas niedriger, da diese hier mit einer geringeren Breite angelegt werden. Die Gebühr für das Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten und in den Urnengemeinschaftsgräbern ist höher, da die Nutzungsdauer hier 25 Jahre statt der sonst üblichen 20 Jahre beträgt.

Im Ruhepark wird künftig neben dem pflegefreien Urnenreihengrab ein pflegefreies Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen angeboten. Die Ruhefrist beim Urnengrab im Ruhepark wird von 10 auf 20 Jahre festgelegt.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden auf der Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Bestattung“ kalkuliert.

Für die Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Bestattungsarten wurden zwei Äquivalenzziffern gebildet, die unterschiedlich stark berücksichtigt werden:

Äquivalenzziffer	Bezeichnung	Gewichtung
1	Aushub	20
2	Beerdigungsablauf	80

Zur Bestattung gehören das Einmessen der Grabstelle, der Grabaushub und die Grabvorbereitung, das Wiederverfüllen der Grabstelle, die Abräumung von Kränzen und Grabschmuck und die Eintragung der Daten in das Friedhofsverwaltungsprogramm.

Die Arbeitsvorgänge, die bei den verschiedenen Grabarten anfallen, wurden mit ihrem Aufwand untereinander verglichen und gewichtet.

Die Bestattung von Urnen ist grundsätzlich weniger aufwändig als die Sargbestattung, da die Aushubmenge geringer und keine Sicherung der Grube notwendig ist. Ein Gräberbagger kommt nur bei Sargbestattungen zum Einsatz.

Bei der Urnenwand muss die Platte entfernt und wieder befestigt werden.

Beim Streufeld wird lediglich die Entsorgung der Kränze auf der Abstellfläche nach dem Verwelken berücksichtigt.

Die Aus- und Umbettungen wurden nicht in das Kalkulationsschema einbezogen, da diese Leistungen sehr selten in Anspruch genommen werden und keine belastbaren Fallzahlen vorliegen. Die Ausbettung erfordert ca. 50% mehr Zeitaufwand als die Bestattung, so dass die 1,5-fache Gebühr der entsprechenden Bestattungsart angesetzt werden kann. Die Umbettung wird als Ausbettung mit anschließender Neubestattung kalkuliert, so dass hier die Gebühren für Ausbettung und Bestattung zu addieren sind.

3. Benutzungsgebühren für Trauer- und Leichenhallen

Diese Gebühren werden auf Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Trauerhallen/Kühlzellen“ kalkuliert. Dabei werden rd. 75% der Kosten dem Bereich Trauerhalle und rd. 25% der Kosten dem Bereich Kühlzellen zugeordnet. Maßgeblich hierfür sind die Faktoren Fläche und Energieverbrauch.

Maßstab für die Gebührenberechnung ist bei den Trauerhallen die einmalige Benutzung und bei den Kühlzellen die Anzahl der Nutzungstage.

Für das Einstellen in die Kühlzellen wird für die ersten 3 Tage eine Pauschalgebühr ermittelt. Bei einem Maßstab, der sich an den Benutzungstagen orientiert, müsste die Fallzahl mit der dreifachen Gewichtung (3 mögliche Tage) gewertet werden. Wegen der tatsächlich unterschiedlichen Benutzungsdauer wird eine Gewichtung von 2 angesetzt. Auf die Ermittlung einer gesonderten Gebühr für die Nutzung der Tiefkühlzelle wird aufgrund der geringen Inanspruchnahme verzichtet.

4. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Genehmigungen“ kalkuliert.

Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Genehmigungen von baulichen Anlagen auf Gräbern unterschiedlicher Art (z.B. Denkmäler, Grabplatten, Einfriedigungen) oder für das Ausstellen von Berechtigungskarten für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen. Der Aufwand für die Genehmigung auf Erlaubnis der Teilabgabe bzw. des Hinzuerwerbs einer Grabstelle ist höher, da hier eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.

Abschläge

Die Nutzungsgebühr für Reihengräber für Kinder wird gemäß der bisherigen Beschlusslage gegenüber der kalkulierten Gebühr gesenkt. Aufgrund der geringen Fallzahl (bisher nicht mehr als 1 Fall im Jahr) ergeben sich hieraus nur minimale Einbußen. Die Ruhefrist wird analog zu den sonstigen Erdbestattungen von 25 auf 30 verlängert.

Für die Beerdigung von Föten und Totgeburten werden ebenfalls wie bisher keine Gebühren angesetzt. Die Kosten hierfür betragen rd. 15.000 Euro im Jahr.

PLANBAB für 2022

Kostenstellen	Wirtschafts-	Bestattung	Pflege/	Trauer-	Genehmi-	Lager und	Allgemeine
	rechnung		Unter-	hallen/	gun-	Aufenthalts-	Verwaltung
Kostenarten	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022
	€	€	€	€	€	€	€
1. Personalkosten							
1.1 Beamte	32.500	7.100	17.600	437	7.100	263	0
1.2 Rückstellungen	7.900	1.700	4.300	125	1.700	75	0
1.3 Tariflich Beschäftigte	242.800	38.000	180.500	2.558	20.200	1.542	0
1.4 Gesetzl. Unfallversicherung	4.200	700	3.000	62	400	38	0
Summe 1	287.400	47.500	205.400	3.182	29.400	1.918	0
2. Sachkosten							
2.1 Gebäudeunterhaltung	51.300	0	0	32.000	0	19.300	0
2.2 Unterhaltung sonstige Aufbauten (Weege, Brunnen etc.)	32.000	0	32.000	0	0	0	0
2.3 Grünunterhaltung	89.000	0	89.000	0	0	0	0
2.4 Gebäudebewirtschaftung (Strom, Heizung etc.)	107.200	0	0	66.900	0	40.300	0
2.5 Abfallbeseitigung	68.000	0	68.000	0	0	0	0
2.6 Unterhaltung bewegliches Vermögen	100	0	0	100	0	0	0
2.7 Ersatzvornahmen, sonst. ordnungsbehördliche Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
2.8 Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen	15.000	0	15.000	0	0	0	0
2.9 Fortbildung	6.000	0	0	0	0	0	6.000
2.10 Bürobedarf (Material und Kleingeräte)	300	0	0	0	0	0	300
2.11 Fachliteratur und Zeitschriften	300	0	0	0	0	0	300
2.12 Telekommunikationsentgelte Festnetz	800	0	0	0	0	0	800
2.13 Öffentliche Bekanntmachungen	1.000	0	1.000	0	0	0	0
2.14 Dienstreisen, Wegstreckenentschädigung	200	0	0	0	0	0	200
2.15 Beiträge an Verbände und Vereine	0	0	0	0	0	0	0
2.16 Umlage gesetzl. Unfallversicherung Friedhofsgärtner	7.400	1.000	6.400	0	0	0	0
2.17 Haftpflicht- und Eigenschadensversicherung	2.100	0	0	0	0	0	2.100
2.18 Gebäude- und Hausratversicherung	1.000	0	0	600	0	400	0
2.19 Wertberichtigungen Forderungen, Niederschlagungen, Erl.	0	0	0	0	0	0	0
2.20 Verwaltungskostenerstattung an Querschnittsämter	50.000	0	0	0	0	0	50.000
2.21 Verrechnung für ZGM-Leistung	10.000	0	0	6.200	0	3.800	0
2.22 Verrechnung für Raumnutzung Rathaus	15.000	0	0	0	0	0	15.000
2.23 Verrechnung für Bauhofleistungen	1.310.000	182.000	1.126.500	900	0	600	0
2.24 Verrechnungen für Leistungen IuK	25.000	0	0	0	0	0	25.000
2.25 Verrechnungen für Druckereileistungen	0	0	0	0	0	0	0
Summe 2	1.791.700	183.000	1.337.900	106.700	0	64.400	99.700
Summe 1+2	2.079.100	230.500	1.543.300	109.882	29.400	66.318	99.700
3. Kalkulatorische Kosten							
3.1 Abschreibung	63.940	0	48.225	9.806	0	5.909	0
3.2 Verzinsung 5%	193.678	0	178.283	9.606	0	5.789	0
Summe 3	257.618	0	226.508	19.413	0	11.697	0
Summe 1+2+3	2.336.718	230.500	1.769.808	129.295	29.400	78.015	99.700
4. Umlagen							
4.1 Lager und Aufenthaltsräume		8.990	69.025	0	0		
4.2 Allgemeine Verwaltung		16.600	71.700	1.100	10.300		
Summe 1+2+3+4	2.336.718	256.090	1.910.533	130.395	39.700		
durch Gebühren zu decken	1.859.085	256.090	1.432.900	130.395	39.700		
5.							
5.1 Kostenersatz für ordnungsbehördliche Maßnahmen	0	0	0	0	0		
5.2 Friedhofsgebühren (Grabnutzungsgebühren)	1.339.893	0	1.339.893	0	0		
5.3 Friedhofsgebühren (sonstige)	366.566	249.170	0	117.396	0		
5.4 Friedhofsgebühren (Rechnungsabgrenzung)	0	0	0	0	0		
5.5 Verwaltungsgebühren	39.700	0	0	0	39.700		
5.6 Kostenerstattung Land Kriegsgräberpflege	0	0	0	0	0		
5.7 Sonstige Erlöse	0	0	0	0	0		
5.8 Erstattung von Produktgruppe Grün-/Freiflächen	477.600	0	477.600	0	0		
Summe 5	2.223.759	249.170	1.817.493	117.396	39.700		
Über-/Unterdeckung	-112.959	-6.920	-93.040	-12.999	0		
Kostendeckungsgrad	95,17%	97,30%	95,13%	90,03%	100,00%		

Grabnutzungsgebühren

	Fallzahl Kalk. 2022	Herstellung ÄZ 1	Gewichtete ÄZ 1	Unterhaltungsaufwand ÄZ 2	Gewichtete ÄZ 2	Grabfläche ÄZ 3	Gewichtete ÄZ 3	Wahl/Mehrfachnutzung ÄZ 4	Gewichtete ÄZ 4	Summe gewichtete ÄZ 1 - 4	Ruhezeit/Nutzungsrecht Jahre	Ruhezeit x Summe gewichtete ÄZ 1-4	x Fallzahl= Verteilungseinheiten
			10%		50%		30%		10%		Jahre		
Reihengräber													
Kinderreihengrab	1	1,00	0,10	1,00	0,50	0,60	0,18	0,00	0,00	0,78	30	23,40	23,40
Reihengrab	10	1,00	0,10	1,00	0,50	1,27	0,38	0,00	0,00	0,98	30	29,45	294,55
Anonymes Reihengrab	3	0,36	0,04	0,14	0,07	1,00	0,30	0,00	0,00	0,41	30	12,23	36,70
Pflegefreies Reihengrab	10	1,00	0,10	1,43	0,71	1,35	0,41	0,00	0,00	1,21	30	36,28	362,79
Urnenreihengrab	15	1,00	0,10	1,00	0,50	0,22	0,07	0,00	0,00	0,67	20	13,31	199,64
Anonymes Urnenreihengrab	25	0,55	0,05	0,71	0,36	0,22	0,07	0,00	0,00	0,48	20	9,54	238,57
Pflegefreies Urnenreihengrab	80	1,00	0,10	1,00	0,50	0,30	0,09	0,00	0,00	0,69	20	13,80	1.104,00
Pflegefreies Urnenpartnergrab 2 Urnen	15	0,82	0,08	1,57	0,79	0,91	0,27	0,00	0,00	1,14	20	22,81	342,08
Pflegepauschale/Jahr bei vorzeitigem Rückfall	375	0,00	0,00	2,11	1,06	0,00	0,00	0,00	0,00	1,06	1	1,06	396,43
Wahlgräber													
Wahlgrab	160	1,00	0,10	1,00	0,50	1,53	0,46	1,00	0,10	1,14	30	34,30	5.487,27
Wahlgrab - Tiefgrab	20	1,00	0,10	1,00	0,50	1,96	0,59	1,00	0,10	1,29	30	38,67	773,45
Urnenwahlgrab 4 Urnen	130	1,00	0,10	1,00	0,50	0,45	0,14	1,00	0,10	0,84	20	16,73	2.174,55
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	35	1,45	0,15	0,71	0,36	1,50	0,45	1,00	0,10	1,05	20	21,05	736,82
Sonstige													
Anonyme Fehl-/Totgeburten	24	1,18	0,12	1,00	0,50	0,29	0,09	0,00	0,00	0,71	5	3,53	84,65
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	80	1,00	0,10	0,86	0,43	0,22	0,07	0,00	0,00	0,59	20	11,88	950,44
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark	40	1,00	0,10	1,00	0,50	0,22	0,07	1,00	0,10	0,77	20	15,31	612,36
Aschestreufeld	15	0,91	0,09	1,00	0,50	0,05	0,01	0,00	0,00	0,60	10	6,05	90,72
Bestattungsgarten Tiefgrab	5	1,00	0,10	1,00	0,50	1,42	0,43	1,00	0,10	1,13	30	33,76	168,82
Bestattungsgarten Urnengrab	25	1,00	0,10	1,00	0,50	0,45	0,14	1,00	0,10	0,84	25	20,91	522,73
Urnengemeinschaftsgrab 2 Urnen nebeneinander	1	1,00	0,10	1,00	0,50	0,45	0,14	1,00	0,10	0,84	25	20,91	20,91

Summe Verteilungseinheiten **14.620,87**
 durch Gebühren zu decken **1.432.900,00**
 Gebühr pro Verteilungseinheit **98,00**

	Gew. ÄZ	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	je Monat	Gebührenaufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung/Senkung	
									€	%
Reihengräber										
Kinderreihengrab	23,40	2.293,29	2.293,00	50,0%	1.146,00	---	1.146,00	929,00	217,00	23%
Reihengrab	29,45	2.886,65	2.886,00	6,0%	2.713,00	---	27.130,00	2.403,00	310,00	13%
Anonymes Reihengrab	12,23	1.198,95	1.198,00	6,0%	1.127,00	---	3.381,00	1.062,00	65,00	7%
Pflegefreies Reihengrab	36,28	3.555,43	3.555,00	6,0%	3.342,00	---	33.420,00	3.135,00	207,00	7%
Urnenreihengrab	13,31	1.304,34	1.304,00	6,0%	1.226,00	---	18.390,00	1.184,00	42,00	4%
Anonymes Urnenreihengrab	9,54	935,24	935,00	6,0%	879,00	---	21.975,00	823,00	56,00	7%
Pflegefreies Urnenreihengrab	13,80	1.352,45	1.352,00	6,0%	1.271,00	---	101.680,00	1.254,00	17,00	1%
Pflegefreies Urnenpartnergrab 2 Urnen	22,81	2.234,99	2.234,00	6,0%	2.100,00	8,75	31.500,00	2.193,00	-93,00	-4%
Pflegepauschale/Jahr bei vorzeitigem Rückfall	1,06	103,60	103,00	0%	103,00	8,58	38.625,00	96,00	7,00	7%
Wahlgräber										
Wahlgrab	34,30	3.361,08	3.361,00	6,0%	3.159,00	8,78	505.440,00	2.759,00	400,00	15%
Wahlgrab - Tiefgrab	38,67	3.790,07	3.790,00	6,0%	3.562,00	9,89	71.240,00	3.108,00	454,00	15%
Urnenwahlgrab 4 Urnen	16,73	1.639,33	1.639,00	6,0%	1.540,00	6,42	200.200,00	1.441,00	99,00	7%
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	21,05	2.063,17	2.063,00	6,0%	1.939,00	8,08	67.865,00	1.101,00	838,00	76%
Sonstige										
Anonyme Fehl-/Totgeburten	3,53	345,69	345,00	100%	0,00	---	0,00	0,00	0,00	---
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	11,88	1.164,34	1.164,00	6,0%	1.094,00	---	87.520,00	570,00	524,00	92%
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark	15,31	1.500,35	1.500,00	6,0%	1.410,00	5,88	56.400,00	0,00	---	---
Aschestreufeld	6,05	592,74	592,00	6,0%	557,00	---	8.355,00	516,00	41,00	7%
Bestattungsgarten Tiefgrab	33,76	3.308,96	3.308,00	6,0%	3.110,00	8,64	15.550,00	2.933,00	177,00	7%
Bestattungsgarten Urnengrab	20,91	2.049,17	2.049,00	6,0%	1.926,00	6,42	48.150,00	1.801,00	125,00	7%
Urnengemeinschaftsgrab 2 Urnen nebeneinander	20,91	2.049,17	2.049,00	6,0%	1.926,00	6,42	1.926,00	1.801,00	125,00	7%

Deckungsgrad

1.339.893,00
93,5%

Bestattungsgebühren

	Fallzahl	Aushub ÄZ 1	Gewichtete ÄZ 1	Beerdigungsablauf ÄZ 2	Gewichtete ÄZ 2	Summe Gewichtete ÄZ	x Fallzahl= Verteilungseinheiten
	kalk.		20%		80%		
Reihengräber							
Kinderreihengrab	1	0,24	0,048	1,00	0,800	0,85	0,57
Reihengrab	10	1,00	0,200	1,00	0,800	1,00	10,00
Anonymes Reihengrab	3	1,00	0,200	0,93	0,747	0,95	2,84
Pflegefreies Reihengrab	9	1,00	0,200	1,07	0,853	1,05	9,48
Urnenreihengrab	15	0,02	0,004	0,67	0,533	0,54	8,05
Anonymes Urnenreihengrab	25	0,02	0,004	0,60	0,480	0,48	12,09
Pflegefreies Urnenreihengrab	65	0,02	0,004	0,73	0,587	0,59	38,57
Pflegefreies Urnenpartnergrab	15	0,02	0,004	0,73	0,587	0,59	8,85
Wahlgräber							
Wahlgrab	110	1,00	0,200	1,00	0,800	1,00	110,00
Wahlgrab - Tiefloge	15	1,67	0,333	1,00	0,800	1,13	17,00
Wahlgrab - Hochloge	15	1,00	0,200	1,00	0,800	1,00	15,00
Urnenwahlgrab	240	0,02	0,004	0,67	0,533	0,54	128,87
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	50	0,00	0,000	0,53	0,427	0,43	21,33
Sonstige							
Anonyme Fehl-/Totgeburten	24	0,13	0,026	0,60	0,480	0,51	12,14
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark / Baumbestattung	80	0,01	0,002	0,73	0,587	0,59	47,12
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark / Baumbestattung	50	0,03	0,005	0,73	0,587	0,59	29,61
Aschestreufeld	13	0,00	0,000	0,07	0,053	0,05	0,69
Summe Verteilungseinheiten						472,21	
durch Gebühren zu decken (Planung 2022)						256.090,00	
Gebühr pro Verteilungseinheit						542,32	

	Gew. ÄZ	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	Gebührenaufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung/Senkung €	%	Gebühr Ausbettung Faktor 1,5	Gebühr Ausbettung + Neubestattung
Reihengräber											
Kinderreihengrab	0,85	460,15	460,00	50%	230,00	153,33	172,00	58,00	34%	345,00	575,00
Reihengrab	1,00	542,32	542,00	0%	542,00	5.420,00	506,00	36,00	7%	813,00	1.355,00
Anonymes Reihengrab	0,95	513,39	513,00	0%	513,00	1.539,00	479,00	34,00	7%	770,00	1.283,00
Pflegefreies Reihengrab	1,05	571,24	571,00	0%	571,00	5.139,00	533,00	38,00	7%	857,00	1.428,00
Urnenreihengrab	0,54	291,21	291,00	0%	291,00	4.365,00	272,00	19,00	7%	437,00	728,00
Anonymes Urnenreihengrab	0,48	262,28	262,00	0%	262,00	6.550,00	245,00	17,00	7%	393,00	655,00
Pflegefreies Urnenreihengrab	0,59	320,13	320,00	0%	320,00	20.906,67	299,00	21,00	7%	480,00	800,00
Pflegefreies Urnenpartnergrab	0,59	320,13	320,00	0%	320,00	4.800,00	299,00	21,00	7%	480,00	800,00
Wahlgräber											
Wahlgrab	1,00	542,32	542,00	0%	542,00	59.620,00	506,00	36,00	7%	813,00	1.355,00
Wahlgrab - Tiefloge	1,13	614,63	614,00	0%	614,00	9.210,00	582,00	32,00	5%	921,00	1.535,00
Wahlgrab - Hochloge	1,00	542,32	542,00	0%	542,00	8.130,00	506,00	36,00	7%	813,00	1.355,00
Urnenwahlgrab	0,54	291,21	291,00	0%	291,00	69.840,00	272,00	19,00	7%	437,00	728,00
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	0,43	231,39	231,00	0%	231,00	11.550,00	216,00	15,00	7%	347,00	578,00
Sonstige											
Anonyme Fehl-/Totgeburten	0,51	274,34	274,00	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	---	---	---
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark / Baumbestattung	0,59	319,39	319,00	0%	319,00	25.520,00	298,00	21,00	7%	479,00	798,00
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark / Baumbestattung	0,59	321,12	321,00	0%	321,00	16.050,00	0,00	321,00	---	482,00	803,00
Aschestreufeld	0,05	28,92	29,00	0%	29,00	377,00	27,00	2,00	7%	---	---
					249.170,00						
					97,3%						
Deckungsgrad											

Benutzungsgebühr Trauer- und Leichenhallen

Trauerhalle	Fallzahl kalk.	Gewichtung	Verteilungseinheiten
Trauerhalle	350	1,00	350,00

Summe Verteilungseinheiten **350,00**
 durch Gebühren zu decken **97.796,25**
 Gebühr pro Verteilungseinheit **279,42**

Kühlzellen	Fallzahl kalk.	Gewichtung	Verteilungseinheiten
Tief-/Kühlzelle bis 3 Tage	50	2,00	100,00
Tief-/Kühlzelle weiterer Tag	75	1,00	75,00

Summe Verteilungseinheiten **175,00**
 durch Gebühren zu decken **32.598,75**
 Gebühr pro Verteilungseinheit **186,28**

	Gewichtung	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	Gebühren-aufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung	
Trauerhalle	1,00	279,42	279,00		279,00	97.796,25	261,00	18,00	7%
Kühlzelle bis 3 Tage	2,00	372,56	373,00	40%	224,00	11.200,00	179,00	45,00	25%
Kühlzelle weiterer Tag	1,00	186,28	186,00	40%	112,00	8.400,00	89,00	23,00	26%
						117.396,25			
Deckungsgrad						90,0%			

Verwaltungsgebühren

	Fallzahl kalk.	Gewichtung	Verteilungseinheiten
Genehmigung Teilabgabe / Hinzuerwerb	1	2,50	2,50
Sonstige Genehmigungen einschließlich Arbeitserlaubnisse	425	1,00	425,00

Summe Verteilungseinheiten **427,50**
 durch Gebühren zu decken **39.700,00**
 Gebühr pro Verteilungseinheit **92,87**

	Gewichtung	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	Gebühren-aufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung	
Genehmigung Teilabgabe / Hinzuerwerb	2,50	232,16	232,00		232,00	232,00	166,00	66,00	40%
Sonstige Genehmigungen einschließlich Arbeitserlaubnisse	1,00	92,87	93,00		93,00	39.468,00	66,00	27,00	41%
						39.700,00			
Deckungsgrad						100,0%			

Notizen

Notizen

Notizen